



Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie bei

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementsspreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Johann Staningk,
verantwortlicher Redakteur: Ernst Paeplow, Leide in Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen
für die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 A.
Postkatalog Nr. 8264.

Inhalts-Liste: Rückblick auf das verflossene Jahr. Die „gute, alte Zeit“. — Rundschau. Das Wichtigste über die Invalidenversicherung. Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Baugewerbeliches Bauarbeiterrecht. Submissionsklausuren, Arbeitsergebnisse und Unternehmens-Interessen. Lebendigungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literaturseiten. — Briefseiten.

wurzelnden Baum Kapitalismus mit tödlichen Streichen zu fällen, dann müssen die Gewerkschaften stolz erhabenen Hauptes dabei sein, denn es ist zum guten Theil ihr Werk!

Doch das sind Zukunftsbilder!

lich war, die Arbeiterschaft mit "gepanzter" Faust niedergezuhalten, wenn auch mit Hilfe von Wutbruch und allen schmalen Mitteln wurden über das Bohnenlied gelobt. Das hat, wie es scheint, die Berliner Unternehmer aufgeregert, und sie suchen nach Anlässen, die Vertragssfeinde abzuschütteln. Ganz kürzlich sind sie aber vom Gewerbegericht in die Schranken gewiesen. Der Spruch des Gewerbegerichts scheint nun den Unmuth der Unternehmer bis zur Siebehitze gesteigert zu haben, denn sie drohen schon wieder mit der Auswertung der Mauerer Deutschlands. Obgleich dies Gelingen ziemlich abgebrüht ist, dürfen wir die Drohung doch auch nicht auf die leichte Schulter nehmen. Denn bei dem Unverständ der Mehrzahl der Bauunternehmer ist eben Alles möglich. Doch, wie dem auch sei, der Ausblick in die Zukunft soll uns die Freude an dem Errungenen nicht trüben.

In der Freistaat Sachsen, in Dresden, stehen unsere Kollegen gleichfalls seit einer Reihe von Jahren im Kampfe für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auch im vergangenen Jahre kam es zum Streit; der augenblickliche Erfolg war leider nicht den gebrachten Opfern entsprechend. Das eine Gute hat aber der Streit unzweifelhaft zu Wege gebracht: Die Unternehmer sind zu der Erkenntnis gekommen, daß sie die Maurerorganisation nicht mehr ignorieren dürfen. Die Angst vor weiteren Kämpfen offenbart sich in Dresden darin, daß die Unternehmer, die jede Vermittelung sonst so weit von der Hand wiesen, zu Ende dieses Jahres das Gewerbege richt anstreben, um vor diesem die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das nächste Jahr mit den Maurern und übrigen Bauarbeitern zu vereinbaren. Die Arbeiterschaft ist natürlich immer bereit, diejenen Wünsche der Unternehmer zu folgen, wenn die angebotenen Bedingungen einigermaßen akzeptabel sind. Die Bedingungen der Dresdener Unternehmer bleiben aber weit hinter den Wünschen der Arbeiter zurück; sie sind einfach undisputabel und darum auch ganz kein Erfolg der Verhandlungen vorauszusehen. Unsere Dresdenner Kollegen haben deshalb auch allen Grund, sich zu erneuten Kämpfen zu rüsten. Wir wollen tarifliche Abmachungen und streben für deren Verallgemeinerung; aber wir wollen die Abmachungen nicht, um nur Vereinbarungen zu haben, sondern wir wollen dadurch Vorteile für die Arbeiterschaft erringen. Vorteile für die Dresdener Bauarbeiterchaft scheinen uns aber aus dem Angebot der dortigen Bauunternehmer nicht im Geringsten herauszuspringen, und deshalb lassen wir lieber die Hände davon und binden uns nicht für fernere Zeit, die in Dresden in den nächsten Jahren noch nicht zur absehbaren Konjunktur gehören dürfte.

Einen recht tragischen Ausgang nahm der Streik in Augsburg. Die Kollegen, jung und ungeschult in der Organisation, traten mit bewunderungswürdiger Einigkeit in den Streik, nachdem die Unternehmer ihre in den Vorverhandlungen gemachten Zusagen in provozirender Weise zurückgenommen hatten. Es wirkten aber so viele ungünstige Umstände zusammen, daß trotz großer Opfer der Streik nach mehrwöchiger Dauer als verloren zu betrachten war. Zu allen Übeln kam als Legtes noch, daß die Augsburger Arbeitervölkerung ihre Sympathie für die Streikenden in einer Weise zum Ausdruck brachte, die zu Aufstauen und Krawallen führten. Nun war es mit der Weiterführung des Streiks vorbei. Die Unternehmer triumphirten, aber nur für den Augenblick, denn sie haben hinterher bittere Pillen schlucken müssen. In dem Krawallprozeß — der nur erst zum Theil abgeschlossen ist, mehreren Beteiligten aber schon schwere Gefängnisstrafen eingebracht hat — an Gerichtsliste ist den Augsburger Bauunternehmern offensichtlicher Wortbruch von hochgestellten

höchstens Beamten nachgefragt werden. Sie allein werden es die „Schläger am Stück“ machen, wie auch ihre genannten Taten von der Schuld an den Gewalteln nicht reingewaschen waren. Beim ersten wurden zwar nicht die Unternehmer und die schuldigen Polizei beamten, sondern Arbeiter, denen es kaum zum Verdacht kam, dass sie Unrecht thaten, als es sich an den Ausläufen beobachteten. Ob der Schlag, den die Augsburger Maurer erlitten haben, bald aufruhen wird, ob es der Unternehmer ihren Sieg auszügen und den Maurern wieder auf Jahre hinaus den Rücken an den Händen setzen können, läuft noch heute gar nicht ermeßlich. Welche Vertrauen auf die Mannhaftigkeit der Augsburger Kollegen können wir leider nicht setzen. Der verdeckte Streit hat sehr demoralisierend auf sie gewirkt. Vorwärts für die Schar der überzeugten Kommen unter den Augsburger Maurern aber nachzusehen, die Mauerkinder wieder aufzurichten. Gleichheit dies, dann muss mit Hilfe der Gewerkschaftorganisation ein neuer Bericht aemcht werden, und die Augsburger Unternehmer werden nicht mehr lachen.

Schließlich sei noch das Anfanges im Dienst mit a. Ma. adduziert, vor die Kollegentum der Frankfurter gewissermaßen am Schluss der Maurer übertrat und der auch noch in dies Jahr hinzukam. Die Frankfurter Kollegen hatten im Jahre 1898 durch Streit und nachfolgend Verhandlung einen Stundenlohn von 45 Pf. erlangt und parochie Nebenkosten bestätigt. Am Herbst des Sammes erkannte die Firma erneut nach mehrwöchigem Streit einen Stundenlohn von 44 Pf. Denfehlung ~~verbot~~ durch Verhandlungen mit den Unternehmern in diesem Herbst zu erreichen, hörten die Maurer. Es sollte aber anders kommen. Die Leitung der Unternehmervereinigung machte allerlei Ausflüchte, die darauf schließen ließen, dass bei den Verhandlungen nichts vertraulich gesprochen wurde. Einige Unternehmer legten sich geradezu über die nachhaltenden Verhandlungen hinweg, so dass untere Kreise in Betracht nahmen, die Sparte über die Kosten dieser vertragstrübsamen Unternehmer zu verbannen. Nun verlangte die Unternehmervereinigung die Arbeitnahme der Sparte und drohte bei Nichtbefolzung dieses Vertrags mit Auskettung der dem Zentralverband angehörenden Maurer. Die Auskettung erfolgte und ist auch noch nicht beendet, denn die Unternehmer vermehrten nunmehr, nachdem die Maurer, um das Szenario aus dem Wege zu räumen, die Sparten aufzulösen begannen, von den Geiellen den Rücktritt aus der Organisation.

Die Unternehmer werden somit freilich nichts erreichen, als verlaufig einzige Leidkinder erscheinen, und zu gegebener Zeit werden sie die Schläge derweil und dreifach zurück erhalten. Der verlaufige Ausgang des Sammels ist aber auch, wie Komitee mit dem Unternehmertum nicht gehabt werden durften. Da der Zade haben unsere Frankfurter Kollegengemeinschaft Recht, aber tatsächlich haben sie mindestens eine aufsichtslosekeit begangen. Sie haben ihrer eigenen Macht überheaupt und den Beginn des Winters der jedes Vorsicht seit mit einem Schlag brüchig kamen, außer Rechtsauffassung. Die Verhängung der Sparten war auch wieso eine Unlogik, als die sittlichen Dragen nicht ausgängt gellässt und die noch gangbaren Wege zur Verbesserung des Zwischen nicht verfügt werden waren. Der bis dahin geltende Vertrag war von dem Gewerkschaftsverband nicht anerkannt worden. Das Gewerbe selbst hätte natürlich, wenn es auch nur von einigen wenigen annehmen werden wäre, seine Meinung zu der Streitfrage nicht zurückgehalten, sondern die Unternehmer des Vertragsbruches gezielt. Ob es dann an der Zeit gewesen wäre, bei weiterer Weiterung der Unternehmer das unverkennbare Prangmittel des Streits in Anwendung zu bringen, diese Drage wäre immer noch nicht aus Gründen des Rechts, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beantrachten gewesen. — Das einzige Erfreuliche bei Betrachtung dieses Auslandes ist, dass wir uns der Hoffnung hingeben können: die Frankfurter Kollegen werden die Schlappe wieder wettmachen.

Allles in Allem haben wir keine Ursache, mit unseren Lohnlämpchen unzufrieden zu sein. Für die Hälfte unserer Verbandsmitglieder dürfte entweder eine Lohn erhöhung oder Arbeitszeitverkürzung oder sonst eine Verbesserung des Arbeitsverhältnisses infolge der Lohnbewegung errungen sein. Darüber hinaus sind natürlich auch den in den in Betracht kommenden Orten und Bezirken wohnenden und arbeitenden nichtorganisierten Kollegen diese Ertrungenshäfen zu Gute gekommen. Das Beträubende bei den Kämpfen ist noch, dass die auf vorgehobenen Posten befindlichen Kollegen eine Unmasse von Strafen und polizeilichen Blakereien über sich ergehen lassen mussten. Es ist ja bekannt und seit Jahren üblich, dass Streitende mit Monaten von Gefängnis bestraft werden für Vergehen, für die Personen in anderen Lebensstellungen straflos ausgehen

oder mit aeringen Geldstrafen belegt werden. Soweit uns bekannt geworden sind, im vergangenen Jahre 12 Männer wegen Delikten, die mit Streits oder sonstigen Lohn- und Arbeitsangelegenheiten zusammenhingen, mit zusammen 134 Monaten, 56 Wochen und 18 Tagen Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Daraus entfallen auf Dresden allein 38 Monate und drei Wochen; die Mehrzahl der abrigen Strafen entfällt auf Berlin, wo die Kollegen im Klunkampf mit den schabigen Arbeitselementen, so sich in Alfordclubs und so genannten „christlichen“ Vereinen zusammen gethan haben, die Strafen zu zahlen. An diesen Strafen sind nicht in begreiflichen die vielen Freiheitsentziehungen durch unrichtige Verhafungen und Entnahmen der Streitvölker, z. b. ebensoviel wie die vielen Verhandlungen vorangegangene Unternehmenshaft, die auch einige Jahre benötigen haben. Die Gesamtmitgliedszahl im Verband der Bauhandwerker-Lohnbewegung im verlorenen Jahre durften sich auf rund 20 Jahre belaufen. Nicht zu verachten ist auch das Vorbild Utreit mit seinen 25 Jahren Justizhaus und acht Jahren Gefängnis, dass wenn nicht unmittelbar so doch mittelbar mit der Bauhandwerkerbewegung zusammenhangt. Auf den Freiheitsstrafen sind eine Unmasse Geldstrafen für Streitvölkereien und andere „Vergehen“ über unsere Kollegen verhängt worden. Die Summe, die der Gewerkschaft für Gerichtskosten, Rechtschutz und Unterhaltung Inhaftierter ausgegeben hat, beläuft sich im verlorenen Jahre auf rund M. 10.000.

Der Höhe unserer Agitation entspricht auch die Anzahl der Mitgliederzahl unserer Organisation. Als unter Verbandsstag im Kreisbereich des verlorenen Jahres die Zahlung der Beiträge bestellt, begann noch viele Kollegen die Befürchtung, die Mitgliederzahl werde unzulässig ansteigen, oder wenigstens nicht steigen. Diese Befürchtung hat sich allerdings nicht bestätigt. Die Mitgliederzahl ist, seitdem ein Überblick zu machen ist, um circa 15.000 gegen das Vorjahr gestiegen. Kommt im Jahre 1898 mit durchschnittlich 65.000 Mitgliedern gerechnet werden, so im verlorenen Jahre mit 80.000, in der Hochaison hatte der Verband circa 85.000 Mitglieder. Die Zahl der Abonnenten ist von 725 im vierten Quartal 1898 auf 839 im vierten Quartal 1899 gestiegen. Die auf den Verbandsstage getroffenen Entschließungen haben sich also bewährt und werden bei geheimer Abstimmung zweifellos im laufenden Jahre noch stofflich verstärkt bringen.

Auch im verlorenen Jahre ist natürlich die Agitation in hohem Maße betrieben worden. In fast allen Landesteilen haben die im Verbande der Agitation stehenden Kollegen Konferenzen abgehalten, um sich über die zu treffenden Maßnahmen zu einigen und doch dadurch besser in den Stand zu setzen, die Organisation zu fördern und in weiteren Kreise zu treiben. Auch die genannte heimische Agitation ist nicht vernachlässigt worden und hat durch nicht weniger als vierzig Betriebe in den letzten Tagen, in denen große Demonstrationen stattgefunden haben, durchsetzt. Trotz aller Mühe und Arbeit und Kosten ist aber immer noch nicht genug erreicht.

Am großen Landkarten, und nicht vereinzelt, flossen noch viele Maurer ihr Blut, die noch nichts wissen von dem sozialdemokratischen Plan der Sozialisten für die Zukunft des Reichs. Das ist, was müssen der Städte und Landkreise tun, um in Zukunft in den nächsten Tagen, in denen große Demonstrationen stattfinden sollen, durchsetzt hat. Und es noch einen Fortschrittskampf. Kollegen, die in Verbandsstrukturen, wenn nicht ganz durch eigene soziale Umstände bevorzugt, förmlich gezwungen seien. Diese Kollegen dürfen keinerwegs aufsichtslos leben. Sie müssen durch Liebpoli betreut und Hausagitation für unsere Befreiungen, für das hohe Ziel: Befreiung der Arbeiter aus dem Joch der Lohnslaverei! gewonnen werden.

Ein weiterer Punkt der Agitation betrifft die Aufklärung unter den fremdländischen Arbeitern, hauptsächlich unter den Polen und Italienern. Der Zugang von italienischen Maurern und Bauarbeitern ist von Jahr zu Jahr größer geworden, und fast kein Landesteil Deutschlands ist mehr davon verfeindet. Schon mancher Streit ist uns durch italienische Streitbrecher verloren gegangen oder doch bedeutend verschwert worden. Ebenso schädlich ist uns der übermäßige Zugang von böhmischen Maurern in den Grenzorten Sachsen und Bayerns. Hiergegen müht nur Einsatz. Aufklärung!

Wir müssen den ausländischen Arbeitern die Überzeugung beibringen, dass sie mit uns an einen Strang zu ziehen haben. Wir haben im letzten Jahre eine italienische Zeitung alle 14 Tage in einigen Tausend Exemplaren unseres Wahlstellen zur Verfügung gestellt und werden dies auch ferner thun. Dies Blatt muss natürlich gewissenhaft verbreitet werden, wenn es seinen

Zweck erfüllen soll. Daneben darf aber auch die mündliche Agitation nicht zurückstehen. In erster Linie müssen die italienischen Kollegen, die schon für unsere Organisation gewonnen sind, agitatorisch unter ihren Landsleuten thätig sein. Selbstverständlich müssen sie dabei die weitgehendste Unterstützung seitens der Organisation finden.

In ionischer Beziehung, soweit die Arbeiterbewegung in Betracht kommt, stand das ganze Jahr im Zeichen des Justizhauskurses, was ja auch unsere Strafklage zur Genüge anzeigt. Seit ihrer Ankündigung in Denkmälen bis zu ihrer Verabschiedung im Reichstag, am 20. November, hat die Justizhausvorlage wie ein drückender Alp auf der Arbeiterbewegung gelastet. Es ist aber auch kein Tag vergangen vorher, gegen das Ungeheuer mit aller Macht zu Felde zu ~~treiben~~. Und dem vereinigten Anklamm der Arbeiterbataillone ist es auch wohl nur zu verdanken, dass sich in diesem Halle genau rücksichtslose Männer im Reichstage fanden, das Ungeheuer auf beinahe schimpfliche Art vom Leben zum Tode zu befördern. In der reaktionären Gewellschaft, die auf's Warme für die Genehmigung der Justizhausvorlage eintrat, konnten wir auch die ersten Führer unseres Unternehmverbundes und der Bauarbeiterverbände wiederfinden. Ja, sie können sogar als Geburtsstifter der Vorlage betrachtet werden.

Ob mit der Beteiligung der Justizhausvorlage der Justizhauskurs sich ändern wird, ist mehr als fraglich. Es sind allerdings in letzter Zeit von einigen Gerichten einige gegen sonst übliche Gewohnheiten abweichende mildere Urteile gegen Streikende gefällt worden. Aber vielleicht bestätigen diese Ausnahmen nur die Regel des Justizhauskurses. Die Verwaltungsbehörden und die niederen Polizeiorgane, die — man möchte sagen, auf die Chikanierung der Arbeiterorganisation gedrillt sind, werden ganz bestimmt nicht dazu angehalten werden, ihrer Thatigkeit einen anderen Kurs zu geben.

Zu Ende des Jahres haben wir auch noch erlebt — woran die Arbeiterchaft wohl am wenigsten geglaubt hat —, dass das Verbindungsvorrecht, das die wirklich politischen und die für politisch erklärt Vereine hindern sollte, miteinander in Verbindung zu treten, das dieses Verbot für ganz Deutschland durch Reichsgesetz vom 11. Dezember aufgehoben wurde. Die Aufhebung des Verbotes hat eine oft recht unschämlich empfundene Beschränkung weggeräumt, eine gar große Bedeutung hat aber die Aufhebung weder für die politischen Vereine noch für die Gewerkschaften. Das wirkliche Koalitionsrecht ist uns damit nicht gegeben. Den Arbeitern dies zu geben, liegt auch weder in dem Willen der Reichsregierung noch der Mehrheitsparteien. Dies ist wieder einmal klarstet zum Auszug gekommen bei der Beratung des diesbezüglichen Antrages der sozialdemokratischen Fraktion gleich nach Ablehnung der Justizhausvorlage ~~der~~ im Zentrum und Zentrum, die beide sich dann und wann den Anstrich zu geben wissen, als wären auch sie arbeitsfreudlich, haben bei Beratung des Koalitionsantrages so recht tressend bewiesen, weshalb Geistes Kinder ke sind.

Der Kampf um das volle, wirkliche Koalitionsrecht muss also weiter geführt werden. Und kein Arbeiter sollte verzerrt denken, dass nur die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag für die Rechte der Arbeiter einzutreten sind und auch weiter eintreten werden.

Die „gute, alte Zeit“.

Phantastie, gelebt von Unwissenheit, hat unter längst entwurzelten Geschichtern die Sage vom „goldenem Zeitalter“ erstehen lassen, in welchem die Menschen harmlos und Friedlich, sonder Streit und Mühe, Not und Sorgen lebten. Die Gelassenheit, das Lächeln der historischen Wahrheit, hat den Glauben an diese Phantastie-Schöpfung ein Ende gemacht. Ihr verwundet ist die Wahnvorstellung von der „guten, alten Zeit“, die in so vielen Köpfen jetzt noch spult. Unsere ~~Reaktion~~ ~~demagogischen~~ verstecken es, auf diese Vorstellung zu hoffen, sie für ihre volks- und fortschrittsfeindlichen Zwecke zu verwenden. Sie muss ihnen ähnliche Dienste leisten, wie das theologische Dogma vom „besseren Jenseits“, nämlich einzufließen auf das unsklärte Gefühl der Unwissenheit und geistiger Verkränkten. Nach ihrer Behauptung ist die Gegenwart die Ausgeburt alles Schlechten, hat die Menschheit die „Stufe der Verkommenheit“ erreicht; sie ist „gottlos“ und „verstießt in Sünden“. Klarlich schreit ein kommes Blatt, nie sei „die littische Verderbtheit der Menschen so arg gewesen, wie jetzt“. Ein finstres, trostloses Bild! Es reicht schart in die Scheinwand treten zu lassen, lässt man neben ihm das Trugsbild der „guten, alten Zeit“ aufsteigen, der Zeit, wo angeblich die Menschen „besser“ waren, „Eugen und fromme Sitten“ herrschten; wo „der Arbeiter seinen Herrn ehrt“ und „sich nicht wider ihn empörte“; wo „göttliche Ordnung und weltliche Autorität respektiert wurden“.

Die „gute, alte Zeit“! In welcher Geschichtsperiode mag sie nur liegen? Wir glauben sagen zu dürfen, in der Geschichte Bescheid zu wissen, aber die „gute, alte Zeit“ ist uns ein Unbekanntes geblieben. Selbstverständlich, denn sie hat nie in alten Zeiten existiert! In keiner einzigen Beziehung war die alte Zeit wirklich die gute; sie hatte vor der Gegenwart wahrlich nichts davor, was sie dieser als ein Muster erscheinen lassen könnte.

Einerlei, welche Zeit man als die „gute, alte“ bezeichnet, ob das Mittelalter, oder die neuere Zeit bis an die Grenze der gegenwärtigen Geschichtsperiode, nirgends finden wir auch nur einen Schatten von Beweis dafür, dass diese Zeit im Gegensatz zu den untergegangen durch bessere Menschen, Einrichtungen und Verhältnisse sich auszeichnete. Trotz „Religion“, zu der die Menschen gewungenenmässig sich befehlen mussten, wucherten Baster und Verbrennen alter Art schlimmer als heute. Durch Jahrhunderte der „guten, alten Zeit“ geht die Klage über mahllose städtische Verworflosigkeit der Großen und Mächtigen, der Reichs und der Pfaffen. Im Banne und unter dem Bedrängnis der „Religion“ wurden Schandtaten verübt, die in unserer „gottlichen“ Zeit nicht mehr möglich sind. Die herrschenden Stände waren rau, unruhig, übermüdig, ungerecht, genussüchtig, habgierig mindestens in dem Maße, wie heute die „bessere und heile Gesellschaft“ es ist. Die arbeitenden Massen sehen wie völlig rechtlos und unterdrückt, in Elend und Unwissenheit. Ein Handwerks-Proletariat füllte die Landstrassen; die Vogabundance blühte. Das von unseren Realitätsdemagogien gepriesene Handwerk der „guten, alten Zeit“, das Handwerk mit dem „goldenem Boden“, war schon im Schmelzen. Jahrhundert lang oder richtiger infolge seiner den Anforderungen der Zeit widersprechenden synthetischen Organisationen völlig korrumpt und ausbeutend nach durchaus kapitalistischen Grundsätzen. Schwindel, Betrug herrschten in ihm. Und die Gelehrten, die und daß sie die Lehrlinge des Handwerks, die nichts als ausgebeutete Proletarier waren, trugen verhüntigerweise gar keine Gedanken, sich aufzulehnen gegen die günstlerischen Arbeitsherren, zu streiken, ihre Ausbeuter in Ketten zu zwingen und mit rücksichtsloser Zerstörung Verstärker an ihrer Sache. Stetsbrecher, Arbeitswillige“ zu Rechenschaft zu ziehen. Manche dieser Streiks dauerten Jahre hindurch und waren von unablässiger verwüstender Wirkung, indem sie den Untergang ganzer Gewerbe in englischen Städten herbeiführten. Auch damals gab es Ordnungspolitiker, Schartmacher, welche die Ehre bewussten, den „unbewußten“ Anekten ihre freie Gelüste zu vertreten. Und wie heute gab es damals Obrigkeiten, welche sich bemühten, diesem Verlangen zu entsprechen. Auch die „gute, alte Zeit“ hatte drakonische Gesetze wider die Arbeiter, welche wider das Arbeitshexenhum sich auflehnten. In England bestand für siedende Arbeiter die Strafe des Stocks, der Auspeitschung und des Zuchthauses. Nach dem preußischen Landrecht wurden bis zum Inkrafttreten der modernen Sozialgesetzgebung Gesetze, welche an den nach den Gegebenen des Landes zur Arbeit bestimmten Tagen sich dereliefen entzogen, mit Beständigkeit bei Wasser und Brod und „der harschen Fortsetzung eines solchen Missbrauchs aus den Weben zum Zuchthause abgeliefert.“

Die Arbeitermassen der „guten, alten Zeit“, bis in unsere Tage hinein, weisen kaum eine über geistiger Bildung aus. Stumpf, dumpf und träge, oder unruhigstümlich gewesen, lebten sie dahin, gefüllt entstellt in der Nekrose und ihrer wissenschaftlichen Erbäthen und Unwissenheit. Noch in unserem Jahrhundert konnte der schwere Nationalökonom Mac-Gulloch sagen: „Allgemeine Schulpflicht ist eine Sünde gegen die Arbeitsteilung.“ Wie wissen, welches Kampf es bedurfte, welcher Widerstand sowohl der „gebildeten“ wie der ungebildeten Volksschule zu überwinden war, um die allgemeine Schulpflicht einzuführen. Und wie entsetzt jammervoll war der obligatorische Volkschulunterricht in seinen ersten Anfängen! Auch jetzt läuft er noch sehr viel zu wünschen übrig, aber er ist doch nicht vergleichbar mit seinen Anfängen. „Je dümmer der Arbeiter, desto besser“, dieser noch heute vom preußischen Junkerthum und anderen „staatsherrschenden“ Elementen vertheidigte Grundsatz war in der „guten, alten Zeit“ allgemein geltend. Freilich, die „Bildung“ der „Gebildeten“ selbst war eine erbärmliche. Theilten doch selbst Obrigkeitkeiten den Glauben den unterdrückten Massen, dass die Einführung der Maschinen, der Dampftechnik in die Industrie, Staat und Gesellschaft „zu Grunde richten“ müsse. Colbert verbot die Einführung neuer Maschinen, damit das Volk „behaglich“ von seiner Arbeit leben könne. Und die wirtschaftlich unzureichenden Arbeiter und kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden sahen in der Dampftechnik das Mittel, sie um Lohn und Brod zu bringen. Sie stürmten die Fabriken, zerstörten die Maschinen und drohten die Erfinder mit dem Tode.

So verfuhr die Arbeiter der „guten, alten Zeit“, wenn sie ihre Interessen bedroht sahen. So waren sie geartet, ehe die „höhe“, moderne Zeit mit den neuen Geistesmächten ihrem Geiste und ihrem Charakter die Richtung zur Bildung und Läuterung gab. Welche grohartige Wandlung hat sich voll-

zogen und vollzieht sich unter unseren Augen immer mehr! Die Arbeiterklasse ist seit einigen Jahrzehnten auf dem Wege, zu einer in Staat und Gesellschaft maßgebenden und für deren weitere Entwicklung entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Bildung zu gelangen. Es ist eine der großartigsten, wo nicht die größte Erscheinung, welche die Kulturgeschichte bietet, dass die vernachlässigten und verachteten, die unterdrückten und ausgebeuteten Arbeitermassen jetzt den Prozess einer beispiellosen geistigen Erhebung durchmachen, der Zeugnis ablegt von ihrer unverwüstlichen städtischen Kraft. Sie rebellieren nicht mehr; selbstbewusst, ausgerüstet mit den Waffen der Erkenntnis, führen sie auf den Boden der Organisation und Koalition den Kampf für ihre berechtigten Interessen, sowohl auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiete. Mit freiem Sinn durchdringen sie die Verhältnisse des Lebens. Schon zu Anfang der Entwicklung der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland erkannte der große Sozialphilosoph Dr. Alph. Lange, dass das selbständige und selbstbewusste Eintreten der Arbeiter in den politischen und wirtschaftlichen Kampf das große Mittel ist, zu verhindern, dass die Menschen wieder in die Barbarei zurückfließen. Darum sollte man „fügte er hinzu — die Arbeiter nicht nur gewähren lassen, wenn sie ersten Blitzen ihre Tage prüfen, wenn sie, statt sich finstern Augen hinzugeben, ihr Auge dem Sonnenlicht eines neuen Zeitalters zuwenden und die Mittel und Wege erwägen, wie dasselbe ohne Appell an die örtliche Gewalt herbeizuführen sei; man sollte sich freuen, dass die Arbeiter darauf aus sind, sich als menschliche Wesen, im Bewusstsein ihres Rechtes auf Freiheit und Bestimmung, sich Freiheit und Wohlstand zu erringen.“

Die Schwärmer für die „gute, alte Zeit“ haben kein Verständnis für den ungeheueren kulturellen Werth der Arbeitserziehung, die sie verflucht und „vernichtet“ wollen wollen. Ganz im Geiste der „guten, alten Zeit“ streben sie die völlige Entzweiung und Unterdrückung der Arbeiterklasse an. Arbeitsherren und Arbeitsschnecke sind ihr Ideal. In schäbigem und Brügelndem die „Maurer“ sie wagt, sich aufzulehnen gegen die „Autorität“ der Besitzübermacht. Sie mögen verloren, wie weit sie dann bringen! Ihr Verlusten, die moderne Zeit nach dem Muster der „guten, alten Zeit“ willstlich unumwundlich, in vergleichbar Weise dahingezangen zu sein. Nummernebedeckt, so wird auch die „höhe“ Gegenwart verschwinden, um Platz zu machen der neuen Zeit, die alles das erfüllt, was nach der Behauptung unserer Realitätsdemokratie die „gute“ macht: Das Streben nach höherer Gerechtigkeit, nach der Freiheit und Wohlhaben für alle.

Rundschau.

* Der Plan des vereinigten Unternehmers im Baugewerbe, eine Massenauflösung vorgesehen, wird in einem Tag „Das Leipziger Tageblatt“ bringt folgendes:

„Es ist richtig, dag der Arbeitgeberbund eine Zentralorganisation für das Maurer- und Zimmergewerbe in's Auge gesetzt hat, weil er sichere Weise zu haben glaubt, dag die Bauarbeiter, nicht allein in Berlin, sondern auch in den Provinzen und anderen Orten, einen allgemeinen Aufstand zum Aufkampf planen. Da sich bei dem letzten großen Aufstande der Maurer zeigte hat, dass die Organisation der Arbeitgeber der Zentralorganisation der Maurer, die von allen deutschen Bauarbeiten unterdrückt wird, am die Dauer nicht gewahrt ist, so in vom Baumeister in Berlin erste anordnet. Organisationen empfohlen werden. Eine allgemeine Ausweitung hat der Bund nur bei den fall von allgemeinen Arbeitsschließungen der Maurer zu erwarten, sie ist aber vielleicht auf großen Widerstand einflussreicher Baumänner stoßen und darum nach Absicht des Baumeisters felsich bei den lokalen Organisationen der Arbeitgeber und den geringen Märkten in den nächsten Jahren keinen Erfolg versprechen.“

Dem Maister felsich in durch die Veröffentlichung seines Planes in die Suppe gekippt worden. Deshalb wird vorläufig abgewinkt.

Darauf ist auch eine Erklärung zu bewerthen, die der stellvertretende Vorsteher des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, der Maurermeister H. Simon in Breslau, in der „Breslauer Morgenzeitung“ veröffentlicht und in der er nicht nur den ganzen teilschiffen Plan einfach leugnet, sondern auch das bekannte gute Herz der Unternehmer des Baugewerbes betont. Herr Simon sagt:

„Ich halte mich zu der Erklärung verpflichtet, dass diese Nachricht (des „Vorwärts“) in allen Theilen unwahr ist. Wenn sich vor Jahresfrist ein ganz Deutschland umfassender Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gebildet hat, so geschah dies, um die Unternehmer durch Zusammenfassung gegen den täglich wachsenden Terrorismus der Arbeiterschäfer zu schützen, mit der ausgesprochenen Absicht, nach Möglichkeit die Hand zu bieten zur Verbesserung der Lage der Arbeiter.“

Untere Kollegen werden gut thun, den Versicherungen des Herrn Simon nicht allzu viel Glauben beizumessen.

Herr Bachmann erlässt in der „Baugew.-Big.“ folgende Erklärung:

„Der im „Vorwärts“ am 21. Dezember 1899 mit der Aufschrift „Ein Komplott der Unternehmer im Baugewerbe“ erschienene Artikel greift meine Persönlichkeit in gehässiger Weise an und ist augenscheinlich mit der Abfertigung geschrieben, das schon bestehende Misstrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe zu verschärfen.“

Es ist mir genau bekannt, dass für diesen Artikel als Grundlage ein Gespräch gegeben, das in einer Privatgesellschaft unter Kollegen geführt wurde und dessen Inhalt von einem

sozialdemokratisch gesinnten Nichtfachmann in unverstandener Weise derart an die große Glocke gehängt wurde, dass nicht bloß Wahrschheit mit Dichtung gemischt, sondern die Wahrschheit geradezu auf den Kopf gestellt wurde.

Daraufhin, das vom zweiten Vorsteher des Deutschen Arbeitgeberbundes ein Dementi telegraphiert wurde, antwortete der „Vorwärts“: „Herr Simon in Breslau wie auch andere leugnen den Inhalt seiner Meldung ab, er bringt aber für die Unwahrhaftigkeit trocken.“

Ich kann nun erklären, dass von einem Komplott im Berliner Baugewerbe gar keine Rede ist, doch ich niemals meine Hand dazu bieten werde, weder das Streitkrieger werden, noch das die Arbeitgeber aggressiv gegen die Arbeitnehmer vorgehen werden. Dagegen will es mein aufrichtiges Bestreben sein, zur Stärkung der Arbeitgeberorganisation mit beizutragen, damit wir und gegen Übertriebenen Forderungen von Seiten der Arbeitnehmerorganisationen schützen können. Ich habe bei Gelegenheit bereits befunden, dass ich kein Gegner der bestehenden Arbeitnehmer-Kommission bin. Von einem Projekt, die Arbeitnehmer im kommenden Jahre auszuperten, ist mir nichts bekannt.“

Wenn Herr Bachmann sich als den unchristlich Angreifenden hinausversucht, so distanziert er bei allen Kenner der Verhältnisse im Berliner Baugewerbe wenig Glauben finden. Wenn er das Misstrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Baugewerbe geweckt und gefährdet hat, so war dies neben freiherrlichem Bachmann. Und wenn er jetzt seine Friedensliebe verkündet, so ist dies doch nur mit Vorsicht aufzunehmen.

* Der Schiedsspruch des Berliner Einigungsamtes erhält in der „Sozialen Presse“ aus dem Vorsteher des Berliner Gewerbevereins, Herrn M. v. Schulz, noch eine nähere Begründung. Am Schluss seiner detaillierten Ausführungen schreibt Herr v. Schulz:

„Der Fall ist ungestrichen, um den Mauren-Kontraktbruch nachzuweisen. Wenn das Vertragsverhältnis der Parteien bei dem Schiedsspruch streng juristisch konstatiert worden wäre, würden die Arbeitgeber sogar noch viel ungünstiger, als es jetzt geschiehen, abgeschritten haben.“

Die Schriftmacher werden allerdings nach wie vor behaupten, es sei trotzdem seitens der Maurerorganisation Kontraktbruch verübt worden. Es ist aber gut, dass Ledermann weiß, was von diesen Redendarten zu halten ist.

* Wirtschaftliche Aussichten. Der Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg äußert sich sehr zuverlässig über die Tendenz der gegenwärtigen glänzenden Geschäftslage. Der Bericht glaubt sich zu der Hoffnung berechtigt,

„dass die günstige Lage von längerer Dauer sein werde, und dass wir von einem längeren Aufschlager folge, wie er früher mehrfach ähnlichen Perioden folgte, verschont bleiben werden. Gelegentliche Anzüchen, als ob wir den Höhenpunkt erreicht hätten und die rückläufige Bewegung einzulegen beginnen, haben sich thella als vorübergehende Erlebnisse, als Wirkungen der durch die gespannte Lage geprägten Erregbarkeit der Börse erwiesen. Die großen Anforderungen, die die Industrie sowohl für ihren inneren Bereich als auch namentlich für ihre Ausdehnung an den Weltmarkt stellt, der Umlauf, das der Umsatz der in ihrem Werthe gesetzten und infolge des neuen Börsengesetzes meist nur per Kassa zu handelnden Effekten erheblich grössere Geldbeträge beansprucht, sowie eine Hochstuhl von Anteilen des Reiches, der deutschen Bundesstaaten, der Provinzials und Kommunalverbände rief eine Geldknappheit hervor, die eine Erhöhung des allgemeinen Industriebetrages zur Folge hatte und den Diskont der Reichsbank für längere Zeit auf 6 % steigerte. Das ist ein Zeichen der gesunkenen Lage von Handel und Industrie, das sie diese Theuerung des Gelädes, die unter anderen Umständen gezeigt gewesen wäre, bedeutliche Wirkungen hervorufen, ruhig dat erzeugen können, und es ist ein erfreulicher Beweis für den steigenden Volkswohlstand, dass diese zahlreichen, immerhin doch mäßige Verzinsung gewährende Anlagewerke in allerdings etwas herabgesetzten Kurzfristen doch einen vollständigen Abzug in den Kreisen der Großindustrie madchen. Revolutionen sind die demographische Gestaltung des Geldmarktes — die Reichsbank hat am 19. Dezember dieses Jahres den Diskonttag auf 7 % erhöht — wird in wesentlichen von den früheren Verlaufen des in seinen Folgen noch gar nicht abzusehenden Krieges in Südafrika abhangen sein.“

Tagessicht sieht der gleichzeitig erschienene Jahresbericht des Preußischen Gewerbe-, Kauf- und Industrieller nicht so unangewandt in die Zukunft. Er erwähnt dringend, dass die Periode des innermärkischen Anwärtsstreites bald durch eine Zeit eintreten und vermehrte Fortbildung des Gewerbelebens abgelöst werde, soll nicht ein verhängnisvoller Umschlag die Folge sein.“

* Die Sanitätsliche Invalidenversicherungs-Anstalt hat im Geschäftsjahr 1898 für Uternahmen des Heilberufes bei Berücksicht der Renten 204 000 netto aufgewendet, während für Renten 1.895 000 ausgegeben wurden. Das Heilberufsjahr wurde für 1899 Renten übernommen. Die Kapitalbestände der Anstalt standen am Schlusse des Berichtsjahrs mit rund M. 24 700 000 zu Buch. Zur Förderung der Verbreitung auf Erkrankung billiger und guter Arbeitserwerbungen waren M. 564 000 ausgeliefert.

* Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer. Auf mehrfachen Wunsch hat die Kommission, die mit den Vorarbeiten betraut ist, beschlossen, die Sonntag, den 21. und Montag, den 22. Januar 1900, in Leipzig im Saal des „Athenischen Hofes“, Mittelstraße, stattfindende Konferenz der Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbegerichtsbeisitzer des Königreichs und der Provinz Sachsen, sowie der Thüringischen Staaten auf ganz Deutschland auszudehnen. Hierzu werden die Arbeitnehmerbeisitzer erachtet, Delegierte zu entsenden. Die Konferenz soll einheitlicher Information der seit den letzten Jahren bestehenden Gewerbegerichtsbeisitzer in Halle stattfindenden Konferenz neu erlassen resp. geänderten Gesetze, die die Gewerbegerichtsbeisitzer, sich beschäftigen.

Die Tagesordnung ist vorläufig folgende: 1. Das Dienstverhältnis im „Bürgerlichen“ Gelehrbuch und der generelle Arbeitsvertrag. Referent: Dr. Jostrow. 2. Der § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes. Referent: Genosse Spinelli. 3. Organisation der Gewerbegerichtsbeisitzer. 4. Rechtsprechungen der verschiedenen Gewerbegerichte. 5. Anträge und Verhöldenes.

Anträge sind zum 10. Januar 1900 an den Unterzeichnenden einzuladen. Alle Gewerbegerichtsbeisitzer und Karlsruhe werden besonders darauf aufmerksam gemacht und erachtet, die Beisitzer persönlich zu unterstützen, damit auch die kleineren Orte Delegierte entsenden können.

Die Teilnehmer werden erachtet, ihre Abreisen bedürfen Mittheilung sobald wie möglich einzuhenden an Franz Matisse, Obmann der Arbeitnehmerberatiger Leipzig, Neustädter Steinweg 12.

* Zur Bezeichnung für Gewerbegegenstättler. Von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerberatiger am Gewerbegegenstätt Berlin wird in der neuesten Nummer der Monatschrift "Das Gewerbegegenstätt" ein Aufruf veröffentlicht, der die Bezieher an anderen Gewerbegegenstätt erlaubt, sich dem Berliner Vorgehen anzuschließen, und bei Bundesrat und Reichstag auf Annahme der von der Reichstagskommission bereits durchgearbeiteten Novelle zum Gewerbegegenstätt vorstellig zu werden. In dem bei dem Auskunfts des Berliner Gewerbegegenstätt bereits eingebrochenen "Antrage" wird ferner für Einigungsbundesangelegenheiten die Bildung eines Sachverständigenbetrabtes zur ständigen Beratung des Vorstandes vorgeschlagen.

Das Wichtigste über die Invalidenversicherung.
(Gesetz vom 22. Juni 1889 in der Fassung der Novelle vom 19. Juli 1899)

Die Versicherungspflicht

erstreckt sich nach dem bezüglichen Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 auf alle über 16 Jahre alten Arbeiter, Gehüßen, Gelehrte und Dienstboten, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Ebenso sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgeschäftsleute und Lehrlinge, sowie Praktikanten, sofern sie Gehalt beziehen und ihr Jahresarbeitsverdienst $\text{M. } 2000$ nicht übersteigt, zu versichern. Nach Bekanntmachungen des Bundesrates haben sich die ausgewertete betriebene der Textil- und Tabakindustrie selbst zur Versicherung anzumelden, soweit das nicht von ihren Arbeitgebern geschieht.

Zum ersten Male ist die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Anteil am Versicherungsbeitrag unaufgefordert den Arbeitern zu erstatten.

Freiheit von der Versicherung sind die Staats- und Kommunalbeamten, solfern sie pensionberechtigt sind, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, die Personen, welche als Entgelte für ihre Belehrung nur freien Unterhalt empfangen, sowie jene Personen, die infolge Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen nicht mehr im Stande sind, ein Drittel Lebensjahren zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.

Auf ihren Antrag können noch bereit werden solche Personen, die Pension oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente der Lohnklasse beziehen und weiter Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Haben willig weiter versicherten können sich alle jene Personen, die aus versicherungspflichtiger oder versicherungsberechtigter Beschäftigung austreten, sowie solche Versicherete, die in das Ausland gehen. Ferner können freiwillig in die Versicherung eintritt, so lange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Betriebsbeamte, Handlungsgeschäftsleute und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bilden, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als $\text{M. } 2000$, aber nicht über $\text{M. } 3000$ beträgt, sowie Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lebhaber beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht versicherungsfähig sind, und schließlich Personen, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden.

Die Beiträge

finden je zur Hälfte von den Versichereten und den Arbeitgebern zu tragen, und müssen von Letzteren an die zuständige Krankenkasse zur Verwendung der entsprechenden Marken abgetreten werden.

Die Beiträge betragen bei einem Jahresarbeitsverdienst

bis $\text{M. } 350$ (I. Klasse, rote Marken) 14 Pf. zur Hälfte also 7 Pf.

bei $\text{M. } 351-550$ (II. Klasse, blaue Marken) 20 Pf. zur Hälfte also 10 Pf.

bei $\text{M. } 551-850$ (III. Klasse, grüne Marken) 24 Pf. zur Hälfte also 12 Pf.

bei $\text{M. } 851-1150$ (IV. Klasse, braune Marken) 30 Pf. zur Hälfte also 15 Pf.

bei mehr als $\text{M. } 1150$ (V. Klasse, gelbe Marken) 36 Pf. zur Hälfte also 18 Pf.

Außer den Beitragsmarken für eine Woche sind noch solche für 2 und 13 Wochen vorhanden, die durch entsprechenden Aufdruck kenntlich gemacht sind.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt nicht der wirkliche Verdienst der Versichereten, sondern der für ihn nach der Klassifizierung (oder auch Unfall) Verhältnis maßgebende Durchschnitt, um, in er weder zur ersten noch zur zweiten Versicherung verpflichtet, den 300-tägigen Vertrag des schadegängigen Ortsbezirks des Beschäftigungsgebietes. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Zur Hälfte betragende Lohnabzug hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Unterläuft der Arbeitgeber den Abzug längere Zeit, so kann er nur für die letzten zwei Lohnabzugsperioden Abzug machen. Bei Belegschaftswechsel hat jener Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten, welcher den Versichereten im ersten Theil der Woche beschäftigt, im Übrigen muss für jede angefangene Kalenderwoche das volle Vertragsgelehrte werden.

Nachzahlung von Beiträgen auf zurückliegende Zeiten ist nur innerhalb zweier Jahre nach ihrer Hälfte, für freimüttige Beiträge und Beiträge einer höheren als der wahrgenommenen Lohnklasse nur innerhalb eines Jahres zulässig und wirksam.

Zur freimüttigen Versichereten steht die Wahl der Lohnklasse frei. Die Dauer beschäftigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen gilt als Beitragsleistung der Lohnklasse II.

Die Beschreibung gung über eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die mit einem regelmäßig verlaufenen Wohnbett verbundene Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet, ist von der Krankenkasse auszustellen, welcher der Versicherete angehört. Die Vorstände dieser Kosten sind verpflichtet, die Beitragsleistungen sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit auszufließen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch eine Geldstrafe angehalten werden. Über Kranken, welche über die Kostenunterstützung hinausgehen und für Erkrankte, welche keiner Krankenkasse angehören, stellt die Gemeindebehörde die Belehrung aus.

Die Bescheinigungen sind bis zur Aufrechnung der Quittungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste muss durch Vorlegung der Militärpapiere erbracht werden.

Wer von der Arbeitgeberin der ihm obliegenden Verpflichtung zur Ans- und Abmeldung (Aufführung der Beiträge an die Gebietsstelle betreffend) nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu $\text{M. } 20$ bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so lässt dieser die Geldstrafen zu. Wer zu Zwecken der Invalidenversicherung Lohnverträge in Abzug bringt, wird, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu $\text{M. } 300$ oder mit Haft bestraft.

Die Quittungskarte,

in welche die Marken eingeschoben werden, ist Eigentum des Versichereten. Für die Selbstversicherung sind besondere Quittungskarten (von grauer Farbe) zu verwenden. Die unbefugte Verwendung anderer Karten ist strafbar. Die Karte muss dem Arbeitgeber bzw. der Krankenkasse zur Benutzung pünktlich vorgelegt werden. Über das Umtauschen der Karten (bei Postsenden oder zur Vermeidung der Ungültigkeit) siehe den entsprechenden Vermerk auf der Karte.

Über die Endzahlen aus der Aufrechnung wird eine Abrechnung ertheilt, die der Versicherete sorgfältig aufzubewahren hat.

Über Unrichtigkeiten derselben oder wegen überschreiternder Eintragung der Kranken- und Militärdienstzeiten ist binnen zwei Wochen nach Empfang Einspruch zu erheben. Verlorene Quittungskarten sind dort zu erneuern, wo der Versicherete zunächst wieder in verschreibungsfähige Beschäftigung tritt, jedoch kann die Erneuerung erst dann vorgenommen werden, nachdem der Versicherete nachgewiesen, welche Summen die verlorene Quittungskarte getragen hat.

Dieser Nachweis ist in der Regel von derjenigen Stelle zu erlangen, wo die verlorene Karte ausgestellt ist.

In der erneuerten Karte sind die nachweisbaren Marken des verlorenen handschriftlich zu übertragen.

Niemand ist befugt, die Quittungskarte wider den Willen des Eigentümers, zurückzuhalten, um Einbehaltung zum Zwecke des Umtausches, Verwendung der Marken usw. ist das jedoch nicht anzuwenden.

Andere Eintragungen oder Vermerke als die vorgeschriebenen dürfen auf der Quittungskarte nicht angebracht werden.

Invalidenrente

erhält diejenige Person, deren Erwerbsunfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Das ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande ist, ein Drittel Lebensjahren zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Werterhält Invalidenrente auch diejenige nicht dauernd erwerbsfähige Person, welche während 28 Wochen ununterbrochen erweit-zählig gewesen ist, für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die Rente kann wieder entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als erwerbsfähig erscheinen lässt.

Die Empfänger müssen mindestens 200 Wohnbedürfnisse auf Grund einer verhinderungsfähigen Wohnung gehabt haben; haben sie jedoch nicht mindestens 100 Wohnbedürfnisse auf Grund einer verhinderungsfähigen Wohnung gehabt, so müssen 500 Vertragswochen nachgewiesen werden.

Unter diesen 500 Wochen kommen dann in Abrechnung Beiträge aus freimüttiger Verdienst, sowie anrechnungsfähige Krankheitswochen und Militärdienstleistungen.

Neben einem festen Renditezins ab, der für jede Rente $\text{M. } 50$ beträgt, berechnet sich die Rente aus einem Grundbetrag in der I. Klasse $\text{M. } 80$, der II. $\text{M. } 70$, der III. $\text{M. } 80$, der IV. $\text{M. } 90$ und der V. $\text{M. } 100$.

Kommen Beiträge in verschiedenen Lebhaftestufen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Grundbezüge in Abzug gebracht. Auf der dem Renditezins und dem Grundbetrag werden für jede nachgewiesene Woche der I. Klasse 8 Pf. , der II. 6 Pf. , der III. 8 Pf. , der IV. 10 Pf. und der V. 12 Pf. angerechnet.

Allerordnen

erhält, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat. Die Versicherete haben nachzuweisen, daß sie im 12. Jahr ab 1888, 1889 und 1890 die Dienstverhältnisse des Dienststaates in dem Zeit vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894 in verschreibungsfähiger Bedeutung (wenn auch unterbrochen) gefunden haben, und daß sie vom 1. Januar 1891 ab bis zu ihrer Belohnung des 70. Lebensjahrzes nur das Jahr mindestens 40. Wohnbedürfnisse gehabt haben; ebenso wie das Renditezins wird erlassen; haben sie jedoch nicht mindestens 100 Wohnbedürfnisse auf Grund einer verhinderungsfähigen Wohnung gehabt, so müssen 500 Vertragswochen nachgewiesen werden.

Unter diesen 500 Wochen kommen dann in Abrechnung Beiträge aus freimüttiger Verdienst, sowie anrechnungsfähige Krankheitswochen und Militärdienstleistungen.

Die Renditezinsen berechnen sich, ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Reichszuschuß von $\text{M. } 50$ und einem Grundbetrag in der I. Klasse $\text{M. } 60$, der II. $\text{M. } 90$, der III. $\text{M. } 120$, der IV. $\text{M. } 150$ und der V. $\text{M. } 180$. Kommen Beiträge in verschiedenen Lebhaftestufen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Renditezinsen angerechnet.

Heilberfahren

findet die Versicherungskasse nach § 18 (früher § 12) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherete bereitgestellt, daß dauernde Invalidität zu befürchten ist, welche einen Anpruch auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch ein geeignetes Heilberfahren eine Heilung möglich erscheint. An eine bestimmte Heilzeit ist ein dauerndes Zeugnis nicht gebunden. Bei einem solchen gehört nur das bestätigte Zeugnis eines Arztes und die laufende Quittungskarte. Die Übermittlung des Antrages belässt die Krankenkasse, welche der Versicherete angehört. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungentuberkulose, den Antrag rechtzeitig, das heißt bei den ersten Erkrankungen der Krankheit, zu stellen.

Während der ganzen Dauer des Heil- und Pflegeaufenthalts ist für solche Angehörige des Versichereten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestreut hat, eine Familiensicherung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheirathet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so

bedarf es zu seiner Unterbringung in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genehmigung einer Zustimmung.

Hat sich ein Versicherter ohne triftigen Grund einem angeordneten Heilberfahren entzogen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Beiträge werden zurückgestattet

für verstorbene männliche Personen, die mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben oder zur Erziehung derselben angeordneten Heilberfahren entzogen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Ferner wird weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückgestattet.

Vorbedingung ist auch hier, daß mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Den weiblichen Versichereten ist, da sie nicht der Kindererziehung nachzuwenden, ein diesbezüglicher Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erfahrungsanprüfung ist nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Verheirathung erhoben werden.

Die Anträge

auf irgend eine Leistung der Invalidenversicherung sind bei der zuständigen Kreisbehörde zu stellen. Hierauf nehmen die unteren Verwaltungsbehörden eine Vorbereitung und Begutachtung der Anträge vor. Die Verordnungen können auch behufs Erörterungen eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versichereten zugelassen ist. Rentenbewerber bzw. Empfänger sind von einem solchen Termin zu benachrichtigen, zur Auftretung zu laden bzw. auf ihren Antrag zu hören. Die unteren Verwaltungsbehörden sind ferner verpflichtet zur Auskunftsversicherung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Die Verteiler der Arbeitgeber und Versichereten, die für jede unteren Verwaltungsbehörde je vier betragen, werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt.

Die Wahl ist getrennt vorzunehmen, so daß die den Vorständen angehörenden Arbeitgeber die Arbeitgeber-Verteiler und die Arbeitnehmer die Versichereten wählen. Für jene Versichereten, welche keiner Krankenkasse angehören, haben die Ortsgemeinden das Wahlrecht. Die Verteiler müssen im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Außer ihnen funktionieren bei den genannten Behörden die Verteiler noch die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungskomitee.

Rechte Auslagen und Ertrag für Zeitverlust erhalten die Verteiler durch die Versicherungseinheit vergütet.

Zur Entlastung von Beamten über Aufgaben zwischen den Versichereten und der Sicherungseinheit sind Schiedsgerichte eingerichtet. Die Zeit, innerhalb welcher ein Schiedsgericht angerufen werden kann, sowie die genaue Rendite, welche die Rendite des Schiedsgerichts sieht noch die Ausrufung des Rechtsveränderungskomites.

Die Auseinandersetzung der Renten geht nach Vorlegung der Quittung durch die Postamtal im Wohnorte des Versichereten. Die Sicherungseinheit für das Königreich Sachsen hat ihren Sitz in Dresden-R. (Dreieckstrasse). Im ganzen Deutschen Reich und 31 Sicherungseinheiten vorhanden, welche durch das Reichsversicherungskomitee in Berlin klassifiziert werden.

Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Vor der ersten Zinssannahme bis zur endlichen Fertigstellung eines Hauses vergeben in der Schweiz immer mehrere Jahre. So hat die Regierung des Kantons Baselstadt schon im Jahre 1894 einen Vergangenheits, betreffend die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung, ausgearbeitet und nebst Voreinigung, sowie einer ausführlichen Beschreibung des Professors Georg Adier, der damals an der Universität Basel lehrte, dem Grossen Rat (Landtag) vorgelegt;stein am Ende November 1899 hat die gesetzliche Rendite nach den Kriterien des Landes erledigt und parlamentarisch verabschiedet.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Fabrik-, sowie Bau- und Erdarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen. Die übrigen Gewerbegehälften, Konsulente usw. also nicht; aber offenbar steht ihnen der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung offen, wenigstens bestimmt das Gesetz nichts darüber, daß er unzulässig wäre. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner diejenigen inselbständig erwerbenden Personen der erfasstenen Arbeiterschichten, deren Lohn frs. 1890 oder mehr im Jahre beträgt; ferner diejenigen jungen Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als frs. 300 im Jahre verdienen und endlich jene Arbeiter, welche zur Ausbildung auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angestellt sind. Versicherungspflichtige, die bereits einer leistungsfähigen Arbeitslosenkasse angehören, sind vom Beitrag zur staatlichen Arbeitslosenversicherung befreit. Die Unterstützungsberichtigkeit tritt nach einjähriger Mitgliedschaft ein.

Nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit werden die Versichereten in vier Gruppen eingeteilt, und zwar in folgender Weise: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigstens ausgesetzten, dem Fabrikgebet unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen Fabrikbetrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten Gruppe die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigstens ausgesetzten Betrieben; zur vierten Gruppe alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängt in. Der Verteiler erhält eine Jahresbeholzung von frs. 3500 bis 5090. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 5 Arbeiter und 3 Unternehmer; das neunte Mitglied, den Präsidenten, wählt die Regierung. Diese Mitglieder erhalten für jede Sitzung frs. 2.

Die Betriebsnehmer werden versucht ihre Adressen befreit aufzuhängen, sobald wie möglich einzutragen. An Franz Matthes, Obermann der Arbeitnehmerberufsschule Leipzig, Neustädter Steinweg 12.

* Zur Beachtung für Gewerbegegenstände. Von Betreibern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerberufsschule am Gewerbegericht Berlin wird in der nächsten Nummer der Monatschrift „Das Gewerbegericht“ ein Aufkund veröffentlicht, der die Verleger an anderen Gewerbegegenständen erachtet, sich dem Berliner Vorgericht anzuhören, und bei Bundesrat und Reichstag auf Einsicht der von der Reichstagskommission bereits durchverabschiedeten Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vorstellig zu werden. In dem bei dem Auszug des Berliner Gewerbegerichts bereits eingebrochenen Antrag wird ferner für Einigungswünsche angegeben, die Bildung eines Sachverständigenkathes zur ständigen Beratung des Vorgerichts vorgeschlagen.

Das Wichtigste über die Invalidenversicherung: (Gesetz vom 22. Juni 1889 in der Fassung der Novelle vom 19. Juli 1889.)

Die Versicherungspflicht

erstreckt sich nach dem bezüglichen Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1889 auf alle über 16 Jahre alten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Ebenso sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgeschäftsleute und Gehilfen, sowie Privatlehrer, sofern sie Gehalt beziehen und ihr Jahresarbeitsdienst M. 2000 nicht überschreitet, zu versichern. Nach Bekanntmachungen des Bundesrates haben sich die hausgewerbetreibenden in der Textil- und Tabakindustrie selbst zur Versicherung angemeldet, soweit das nicht von ihren Arbeitgebern geschieht.

Im ersten Falle sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Anteil am Versicherungsbetrag unentgeltlich den Arbeitern zu entrichten.

Vorsetzt von der Versicherung sind die Staats- und Kommunalbeamten, sobald sie pensionsberechtigt sind, Lehrer- und Erzieher an öffentlichen Schulen, die Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt empfangen, sowie jene Personen, die völlig Alters, Krankheit oder anderer Gegebenheiten nicht mehr im Stande sind, ein Drittel Dessegenen zu erwirtschaften, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.

Auf ihren Antrag können noch berechtigt werden solche Personen, die Pension oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Rente hinzugezogen und weiter Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Freiwillig weiter versicherten können sich alle jene Personen, die aus versicherungspflichtiger oder versicherungsberechtigter Beschäftigung ausscheiden, sowie solche Versicherte, die in das Ausland gehen. Ferner können freiwillig in die Versicherung eintreten, so lange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Betriebsbeamte, Handlungsgeschäftsleute und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsdienst mehr als M. 2000, aber nicht über M. 3000 beträgt, sowie Gewerbetreibende und sonstige Betriebsnehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Haushaltswirtinnen, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, und schließlich Personen, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden.

Die Anträge

finden je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen und müssen von Letzteren an die zuständige Krankenkasse zur Verwendung der entsprechenden Marken abgeliefert werden.

Die Beiträge betragen bei einem Jahresarbeitsdienst bis M. 350 (I. Klasse, rote Marken) 14 A., zur Hälfte also 7 A., bei M. 351—550 (II. Klasse, blaue Marken) 20 A., zur Hälfte also 10 A.,

bei M. 551—850 (III. Klasse, grüne Marken) 24 A., zur Hälfte also 12 A.,

bei M. 851—1150 (IV. Klasse, braune Marken) 30 A., zur Hälfte also 15 A.,

bei mehr als M. 1150 (V. Klasse, gelbe Marken) 36 A., zur Hälfte also 18 A.

Zusätzlich den Beitragssmarken für eine Woche sind noch solche für 2 und 18 Wochen vorhanden, die durch entsprechenden Aufdruck kenntlich gemacht sind.

Als Jahresarbeitsdienst gilt nicht der wirkliche Verdienst der Versicherten, sondern der für ihn nach der Kranken- (oder auch Unfall-) Versicherung maßgebende Durchschnittslohn, ist er weber zu ersten noch zu zweiten Versicherung verpflichtet, der 300fache Beitrag des festgelegten ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Der die Hälfte betragende Lohnabzug hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Unterliegt der Arbeitgeber den Abzug längere Zeit, so kann er nur für die letzten zwei Lohnzahlungsperioden Abzug machen. Bei Beschäftigungswechsel hat jener Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten, welcher den Versicherten im ersten Theile der Woche beschäftigt, im Uebrigen muss für jede angegangene Kalenderwoche der volle Beitrag geleistet werden.

Nachzählung von Beiträgen auf zurückliegende Zeiten ist mit unterhalb zweier Jahre nach ihrer Hälfte möglich, für freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse nur innerhalb eines Jahres zulässig und wünscham.

Der freiwillig Versicherte steht die Wahl der Lohnklasse frei.

Die Dauer bei bestehender Krankheit und militärischer Dienstleistung gilt als Beitragsleistung der Lohnklasse II.

Die Beziehung über eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die mit einem regelmäßig verlaufenen Beschäftigt verbundene Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet, ist von der Krankenkasse auszuholen, welche der Versicherte angehört hat. Die Vorstände dieser Kassen sind verpflichtet, die Verscheinungen sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch eine Geldstrafe angehalten werden. Über Krankheiten, welche über die Kassenunterstützung hinausgehen und für Erkrankte, welche keiner Krankenkasse angehören, steht die Gemeindebehörde die Bezeichnung aus.

Die Bezeichnungen sind bis zur Aufzeichnung der Quittungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste muss durch Vorlegung der Militärapotheke erbracht werden.

Wer von den Arbeitgebern ihm die obliegenden Verpflichtung zur Ans- und Abmeldung (Abführung der Beiträge an die Hebe stelle betreffend) nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu M. 20 bestraft. Hatte die Melbung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so liegen dieser die Geldstrafen zu. Wer zu Zwecken der Invalidenversicherung Lohnbeiträge in Abzug bringt, die Beiträge aber nicht dazu verwendet wird, wird mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder mit Haft bestraft.

Die Quittungskarte

in welche die Marken eingeklebt werden, ist Eigentum des Versicherten. Für die Selbstversicherung sind besondere Quittungskarten (von grauer Farbe) zu verwenden. Die unheilige Verwendung anderer Karten ist strafbar. Die Karte muss den Arbeitgeber bezw. der Krankenkasse zur Benutzung durch den Betriebserhaltene entnommen werden. Über das Umtauschen der Karten bei Postwerken oder zur Vermeidung der Ungültigkeit siehe den entsprechenden Bericht auf der Karte.

Über die Entnahmen aus der Aufzeichnung wird eine Bescheinigung erfasst, die der Betriebserhaltene sorgfältig aufzubereiten hat.

Über Unzulässigkeiten derselben oder wegen übersehener Eingriffung der Krankheits- und Militärdienstzeiten ist binnen zwey Wochen nach Empfang Einpruch zu erheben. Verlorengebliebene sind dort zu erneuern, wo der Versicherte zunächst wieder in versicherungspflichtige Beschäftigung tritt; jedoch kann die Erneuerung erst dann vorgenommen werden, sobald der Versicherte nachgewiesen, welche Nummer die verlorene Quittungskarte getragen hat.

Dieser Nachweis ist in der Regel von derjenigen Stelle zu erlangen, wo die verlorene Karte ausgestellt ist.

In die erneute Karte sind die nachweisbaren Marken der verlorenen handschriftlich zu übertragen.

Niemand ist befugt, die Quittungskarte über den Willen des Eigentümers zurückzuhalten, auf Einbehaltung zum Zwecke des Umtausches, Verwendung der Marken usw. ist das jedoch nicht anzuwenden.

Anderer Eingriffe oder Vermerke als die vorgeschriebenen dürfen auf der Quittungskarte nicht angebracht werden.

Invalidenrente erhält diejenige Person, deren Erwerbsunfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Das ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr in Stande ist, ein Drittel Dienstleistungen zu erwirtschaften, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Weiter erhält Invalidenrente auch diejenige nicht dauernd erwerbsunfähige Person, welche während 28 Wochen mindestens 100 Wochenbeiträge erworben hat, für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die Rente kann wieder entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen lässt.

Die Aufpreise müssen mindestens 200 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet haben; haben sie jedoch nicht mindestens 100 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet, so müssen 500 Beitragswochen nachgewiesen werden.

Unter diesen 500 Wochen kommen dann in Abrechnung Beiträge aus freiwilliger Versicherung, sowie anrechnungsfähige Rentenbeiträgen und Militärdienstleistungen.

Neben einem festen Meitschaftszuschuss, der für jede Rente M. 50 beträgt, berechnet sich die Rente aus einem Grundbetrag in der I. Klasse M. 60, der II. M. 70, der III. M. 80, der IV. M. 90 und der V. M. 100.

Kommen Beiträge in berücksichtigten Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Grundbeiträge in Abzug gebracht. Außer dem Meitschaftszuschuss und dem Grundbeitrag werden für jede nachgewiesene Karte der I. Klasse 3 A., der II. 6 A., der III. 8 A., der IV. 10 A. und der V. 12 A. angerechnet.

Altersrente

erhält, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat. Die Aufpreise haben zu adduzieren, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 (die Haushaltswirtinnen den Textilindustrie in der Zeit vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894), in versicherungspflichtiger Beschäftigung (wenn auch unterbrochener) gestanden haben, und daß sie vom 1. Januar 1891 an bis zu ihrer Vollendung des 70. Lebensjahrs für jedes Jahr mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben. Der erledigte Nachweis wird erlassen, wenn der Aufpreis innerhalb des ersten fünf Jahren, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig eingetreten ist, mindestens 200 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der Mangel eines der gedachten Nachweise begründet die Ablehnung der Rente gleich von vornherein. Entfallen auf jedes Jahr seit Auftrittstrennung der Versicherung für den Berufszweig des Aufpreises bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahrs nicht 40 Beitragswochen, so muss er so lange fortzählen, bis auf jedes dieser Jahre so viel entfällt.

Der Nachweis der Weittragleistung ist, wie bei jedem anderen Anspruch, durch die Aufzeichnungsbefreiung zu erbringen.

Die Altersrente berechnet sich ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Meitschaftszuschuss von M. 50 und einem Grundbetrag in der I. Klasse M. 60, der II. M. 70, der III. M. 80, der IV. M. 90 und der V. M. 100. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewahrt.

Heilsverfahren

Kann die Versicherungsanstalt nach § 18 (Artikel § 12) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherte berechtigt erkannt, dass dauernde Invalidität zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch eine geeignete Heilsverfahren eine Heilung möglich erscheint. An eine bestimmte Heilsverfahren ist ein dauerndenberichtiger Antrag nicht geahndet. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungentüberlasten, den Antrag rechtzeitig, das heißt bei den ersten Erscheinungen der Krankheit, zu stellen. Während der ganzen Dauer des Heilsverfahrens ist für solche Angestrebte des Versicherten, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestreitet hat, eine Familienunterstützung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheiratet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so

bedarf es zu seiner Unterbringung in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende seiner Zustimmung.

Hat sich ein Versicherter ohne triftigen Grund einem angedrohten Heilsverfahren entzogen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit gänzlich oder teilweise entzogen werden.

Beiträge werden zufließen stattet

für verstorbene männliche Personen, die mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben oder zur Errichtung derselben anrechnungsfähige Krankheits- oder Militärdienstzeiten nachweisen und die noch nicht in den Genuss einer Rente getreten sind. In diesem Falle steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlossten ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Für verstorbenen weiblichen Versicherten haben die hinterbliebenen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf die Erstattung, wenn sie mit dem Verstorbenen entrichtete Beiträge auf die Erstattung, wenn sie wortlos sind oder sich der Vater der Pflicht der Unterhaltung entzogen und sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Erzieherin der Familie, so steht ein gleicher Anspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.

Ferner wird weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehend, die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zufließen stattet.

Voraussetzung ist auch hier, dass mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Der weiblichen Versicherten ist, da sie mit der Versicherung jeweils Anteile aufzugeben, ein bisbezüglicher Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erstattungsansprüche müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Versterbung abgetragen werden.

Die Anträge

auf irgend eine Leistung der Invalidenversicherung sind bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen. Hierauf nehmen die unteren Verwaltungsbehörden eine Vorbereitung und Begutachtung der Anträge vor. Diese Behörden können auch befehlige Erörterungen einer mündlichen Verhandlung anstreben, zu der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten einzuladen ist. Wenn beweisbarer bezüglich Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erstattungsansprüche müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Versterbung abgetragen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, die für jede untere Verwaltungsbehörde je vier beitragen, werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt.

Die Wahl ist getrennt vorzunehmen, so dass die den Vorständen angehörigen Arbeitgeber die Vertreter der Versicherten wählen, welche keine Krankenkasse angehören, haben die Ortsgemeinden das Wahlrecht. Die Vertreter müssen im Beiseite der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Außer ihren Funktionen bei den genannten Behörden haben die Vertreter noch die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen.

Rekte Auslagen und Gefahr für Beiträgerlust erhalten die Vertreter durch die Versicherungsanstalt vergütet.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche zwischen den Versicherten und der Versicherungsanstalt sind Schiedsgerichte eingesetzt. Die Beiträger, innerhalb welcher ein Schiedsgericht angerufen werden kann, sowie die genaue Adresse deselben ist, ist jedesmal, in dem Bereich der Versicherungsanstalt angegeben. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts steht noch die Anreitung des Meitschaftsversicherungsausschusses.

Die Auszahlung der Renten geschieht nach Vorlegung der Quittung durch die Postanstalt im Wohnorte des Versicherten. Die Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen hat ihren Sitz in Dresden-V. (Dönerstraße). Im ganzen Deutschen Reich sind 31 Versicherungsanstalten vorhanden, welche durch das Reichsversicherungsamt in Berlin beaufsichtigt werden.

Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Bon der ersten Angriffsnahme bis zur endlichen Fertigstellung eines Gesetzes vergehen in der Schweiz immer mehrere Jahre. So hat die Regierung des Kantons Baselstadt schon im Jahre 1894 einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung, ausgearbeitet und nebst Begründung, sowie einem ausführlichen Gutachten des Professors Georg Adler, der damals an der Basler Universität lehrte, dem Grossen Rathe (Landtag) vorgelegt; allein erst Ende November 1899 hat derselbe Grosser Rat der Entwurf definitiv erledigt und parlamentarisch verabschiedet.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, dass alle Facharbeiter, sowie Bau- und Erdarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen. Die übrigen Betriebsgehilfen, Kaufleute u. s. f. nicht; aber offenbar steht ihnen der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung offen, wenigstens bestimmt das Gesetz nichts darüber, dass er ungünstig wäre. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner diejenigen unfähig erwerbenden Personen der erfassenden Arbeiterschaffens, deren Lohn frs. 1800 oder mehr im Jahre beträgt; ferner diejenigen jungen Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als frs. 300 im Jahre verdienen und höchstens eine Arbeiterin, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als frs. 1800 im Jahre verdient, darf nicht zur Versicherung aufgenommen werden.

Die Altersrente berechnet sich ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Meitschaftszuschuss von M. 50 und einem Grundbetrag in der I. Klasse M. 60, der II. M. 70, der III. M. 80, der IV. M. 90 und der V. M. 100.

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewahrt.

Kann die Versicherungsanstalt nach § 18 (Artikel § 12) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherte berechtigt erkannt, dass dauernde Invalidität zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch eine geeignete Heilsverfahren eine Heilung möglich erscheint. An eine bestimmte Heilsverfahren ist ein dauerndenberichtiger Antrag nicht geahndet. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungentüberlasten, den Antrag rechtzeitig, das heißt bei den ersten Erscheinungen der Krankheit, zu stellen. Während der ganzen Dauer des Heilsverfahrens ist für solche Angestrebte des Versicherten, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestreitet hat, eine Familienunterstützung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheiratet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so

Die Einnahmen der Verfichtungsanstalt bestehen aus den Beiträgen der berührten Arbeiter, die auf Frs. 87 000 pro Jahr berechnet sind, der Arbeitgeber (Frs. 63 000) und des Staates (Frs. 80 000). Es werden vier Sparten aufgestellt, wovon die erste alle Wochenlöhne bis zu Frs. 12 umfasst, die zweite diejenigen von Frs. 12 bis 18, die dritte von Frs. 18 bis 24 und die vierte alle Dienstgelder von mehr als Frs. 24. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen 2 bis 15 Eis. für die verschiedenen Gruppen, der ersten Lohnklasse, 5 bis 25 Eis. der zweiten, 10 bis 40 Eis. der dritten und 15 bis 50 Eis. der vierten Lohnklasse. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Eis., der dritten und vierten Gruppe 20 Eis. wöchentlich. Der Staat trägt außer dem Jahresbeitrag von Frs. 80 000 auch noch die Verwaltungskosten.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht genährt anstrengende; nicht an solche, die ohne berechtigten Grund freiwillig die Arbeit verlassen oder die Entlassung von der Arbeit selbst verschuldet haben; nicht bei Arbeitslosigkeit (resp. Arbeitsunfähigkeit) infolge von Krankheit oder Unfall, und endlich auch dann nicht, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Während des schweizerischen Militärdienstes steht den Angehörigen des Dienststuhls, sofern derselbe während dieser Zeit keinen Lohn nicht vorliegt, ein Anspruch auf Unterstützung zu. Den Arbeitslosen dürfen keine Stellen angeboten werden, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden sind. Die Höhe der Unterstüzung beträgt 70 Eis. pro Tag für den alleinstehenden Versicherten der 1. Lohnklasse Frs. 1.— bis 1,20 für den verheiratheten Versicherten; 80 Eis. bis Frs. 1,20 bezw. Frs. 1,20 bis 1,50 in der 2. Lohnklasse, 90 Eis. bis Frs. 1,40 bezw. Frs. 1,40 bis 1,70 in der 3. und Frs. 1.— bis Frs. 1,50 beginnend, 1,50 bis 2 in der 4. Lohnklasse. Die Unterstüzung beginnt mit dem vierten Tage der Arbeitslosigkeit und sie wird auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt.

Die jährliche Unterstützungsduer beträgt 70 Tage. Den abreisenden Arbeitslosen kann ein Meissigeld gewährt werden. Wer über 50 Tage Arbeitslosenunterstützung erzeugt hat, muss im folgenden Jahre mindestens 28 Wochen gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, bevor er wieder unterstützungsberechtigt ist. Neben der Jahresrechnung werden zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von Frs. 200 000 verwendet. Nach drei Jahren soll die Regierung dem Grossen Ratthe berichten, ob das Gesetz zu rezipieren sei. In der Schlussabstimmung wurde das ganze Gesetz mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen. Dagegen kam nur noch das Degehen auf Volksabstimmung gestellt werden, wofür die nördlichen Unterstädte gesammelt werden mussten. Gleichzeitig dies nicht, so tritt das Gesetz ohne Volksabstimmung in Kraft.

Es ist ein sehr interessanter Versuch, der da in Basel gemacht wird und der in dieser bedeckenden Form, noch nie gemacht wurde. In der Stadt St. Gallen hatte man Stauteile, Bildner und alle Gewerbegehilfen den Sicherungsvertrag unterstellt und damit auch Branchen, die fast keine Arbeitslosigkeit kennen, die also nur zufällig möglich, ohne davon irgend einen direkten Vorstoss zu haben. Erreichte dies schon in weiten Kreisen der Versicherten starke Unzufriedenheit, so kam dazu noch die für den Polen absolut ungeeignete Person des Verwalters, der in sich kapitalistisch-bureaucratische Gesinnung und Manieren vereinigte, aber eine Spur von sozialem Verständnis für seine Aufgabe besaß; er fühlte sich als eine Art Armenpfleger, und die arbeitslosen Versicherten betrachtete und behandelte er als Abhängigkeits, nicht als Bürger, die ihren berechtigten und wohlerworbenen Anspruch geltend machen. So ästeierte in St. Gallen die Arbeitslosenversicherung an der Unzufriedenheit der Arbeiter.

In der Stadt Bern ist die kommunale Arbeitslosenversicherung faktisch, was zur Hölle hat, daß sie nicht viele Arbeiter ansiehten, und daß Dienstgelder, welche ihr betrieben, meistens nur Saisonarbeiter und Handlanger sind, also solche Versicherte, welche die Arbeitslosenkasse regelmäßig einzuholen nehmnen. So vegetiert die Kasse mehr, als sie prosperiert.

Der nun in Basel beschlossene Vertrag unterscheidet sich sehr an seinem Vortheil von den beiden Versuchen in St. Gallen und Bern und er dürfte daher Erfolg haben.

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rates

haben an den Verhandlungen des Entwurfs in allen seinen Städten mitgewirkt und stützten für denselben auch gestimmt. Dagegen scheint man in den Kreisen der Gewerbegehilfen von den neuen Gesetze nicht sehr erwartet zu sein, und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal nimmt die staatliche Arbeitslosenversicherung den Gewerbegehilfen eines der wichtigsten Unterstützungsgebiete und damit auch eine Einrichtung weg, welche am besten geeignet werden, wenn die Männer, in denen gearbeitet wird, durch Schüren und Fenster *verschlossen* sind. Die nur kurzfristige Ausbringung derartiger Verschüsse ist genügend.

Sodann wird befürchtet, daß die meisten Versicherten in die dritte Lohnklasse mit Wochenbeiträgen bis zu 50 Eis. werden eingereicht werden, und daß dann denselben keine Mütze mehr überbleiben, auch noch Beiträge an die Gewerbegehilfen zu zahlen.

Eine bezüglich längere Einwendung aus Gewerbegehilfen im "Basler Vorwärts" verbreitete sich in sehr pessimistischen Ausführungen darüber mit drückt die Befürchtung aus, daß die Gewerbegehilfen durch die staatliche Arbeitslosenversicherung werden geschädigt werden. Dazu fügt sich nun Mandes bemerkern. So erstens das, daß die schwierigen Gewerbegehilfen bezüglich ihres inneren Ausbaues noch sehr rückständig sind. Die Neueröffnung haben ja wohl die meisten schwierigen Gewerbegehilfen, dagegen sind die Buchdrucker, die einzigen, die schon seit langem die Arbeitslosenunterstützung eingeholt und dadurch es zur tiefgründigen Organisation gebracht haben, der die meisten Gewerbegehilfen als Mitglieder angehören. Aber die staatliche Arbeitslosenunterstützung nimmt ja hauptsächlich Arbeitnehmer einer leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung an, die für die staatliche Arbeitslosenversicherung bereit ist.

Die meisten Gewerbegehilfen werden bei erheblich geringeren Mitgliedsbeiträgen die gleiche Unterstützung, wie die staatliche Einrichtung gewähren können und gerade dadurch bewirkt, daß Versicherungsfähigkeit hier eintreten will dort anstreben zu können. So könnte die staatliche Arbeitslosenversicherung für die Gewerbegehilfen die besten Folgen haben, indem sie zur Einrichtung der Arbeitslosenkasse und zur leichteren Gewinnung zahlreicher neuer Mitglieder fördert. Damit fiel dann auch die Befürchtung, daß die hohen

Verfichtungsbeiträge die Zahlung von Gewerbegehilfenzulagen erschweren.

Eine weitere Befürchtung wird an die Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf den damit verbundenen öffentlichen Arbeitsnachweis geknüpft. Auch hier ist zu sagen, daß es die wenigsten schweizerischen Gewerbegehilfen zu einem Arbeitsnachweis, insbesondere aber zu einem Arbeitsnachweis von einziger praktischer Bedeutung gebracht, und daß sie also hier nichts zu verlieren haben. Außerdem bringt die staatliche Arbeitslosenversicherung in dieser Richtung nichts Neues, indem in Basel bereits seit Jahren ein ähnlicher staatlicher Arbeitsnachweis, verbunden mit einem staatlichen Dienststuhlein, besteht und also nur ohne Weiteres in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gestellt zu werden braucht.

Wir glauben also, daß in Basel die staatliche Arbeitslosenversicherung, wenn sich die Gewerbegehilfen recht rübrig und der neuen Situation gewachsen gelzen, eher zum Nutzen als zum Schaden der Gewerbegehilfen auszuschlagen wird. Auf keinen Fall darf man darob den Mut verlieren, tatsächlich die Hände in den Schoß legen und ruhig das Ende der Gewerbegehilfen abwarten. Das wird hoffentlich auch nicht geschehen, und darum halten wir die erwähnten Befürchtungen für nicht berechtigt.

gewerksmeister wird sich hüten, es auch in dieser Frage auf eine ernste Maßnahme ankommen zu lassen.

Was im Übrigen von der Sache zu halten ist, haben wir kürzlich in einem besonderen Artikel dargelegt.

Bauarbeiterabschluß.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter haben stets eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin gesesehen, den nötigen Schutz für Leben und Gesundheit im Gewerbebetriebe zu erringen und an der Überwachung der Betriebe nach Gehör zu befehligen zu werden. Das Unternehmen, insbesondere das *Assassinerie*, hat diesen vernünftigen und gerechten Bedingungen gegenüber immer feindselige Stellung eingenommen. Die Arbeitsherren haben sich nicht entlöst, den Arbeitern *Anmaßungen* vorzuwerfen und zu erklären, daß sie sich die von den Arbeitern geplanten *Gangriffe* in die *Arbeitgeber-Autorität* nicht gefallen lassen könnten. Seit dem Besuch der gesetzlichen Unfallversicherung veränderten die Herren sich mit Vorliebe hinter die Behauptung, daß die Bauarbeiter-Berufsgehilfen ja anfaßten mit ihren Unfallversicherungsbeträgen und ihrer Berufssicherung allen billigen Anforderungen in Rücksicht auf den Schutz der Arbeiter *doll auf entsprechen*.

Die Erfahrung lehrt, wie wir an den Thatsachen schon so oft dargelegt haben, daß die Behauptung der Bauarbeiter "nicht entspricht". Die Unfallversicherungspraxis der Berufsgenossenschaften ist *summa*, darauf berechnet, die öffentliche Meinung über die Begehrungen und Unterlassungen der Unternehmer im Bauwesen hinwegzutäuschen und glauben zu machen, daß Schul Schul für die meisten Unfälle siege „bei den Arbeitern ein“ ist.

Diesem gehässigen Unwesen gegenüber ist die organisierte Arbeiterschaft mit um so größerer Entschiedenheit für ihre berechtigten Forderungen eingetreten. Die Bauarbeiterabschluß-Propaganda gelangte im vorherigen Jahre zur Abschaltung eines imposanten Kongresses der gesammelten Bauarbeiterchaft Deutschlands, auf welchen zu allen einschlägigen Einzelfragen Stellung genommen und ein mächtiger Appell an die öffentlichen Gewerkschaften wurde. Unseren Leuten durfte noch lediglich im Gedächtnis in welch niedrig-gefährlicher Weise die Organe des Unternehmens und der realistischen Parteien die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Kongresses angegriffen haben. Die *Assassinerie* regierte, halte es verschmäht, einer Einladung, die auf dem Kongress vertraten zu lassen. Folge ist geben. Eine Stunde hatte das Unternehmenskongreß bis her immer auf dem Verhalten der meisten Regierungen und Förderer.

Aber eine Sache, die ihre Machterhaltung so sehr in sich selber findet, wie der Arbeiterschluß im Sinne der Bauarbeiterabschluß, wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß man sie bekämpft oder ignoriert. Sie bringt durch und forsetzt immer gebietenderische ihre volle und ganze Freiheit.

Dafür hat die letzte Zeit einige recht beachtenswerthe Beweise gebracht. Vor einigen Monaten wurde bekannt, daß das bayerische Ministerium des Innern genügt sei, den Wünschen der Bauarbeiterabschluß, hinzutreten die *Reform* der Baukontrolle näher zu treten. Die organisierten Bauarbeiter Bayerns hielten also bald (am 19. November b. J.) in München eine Konferenz ab, welche der Regierung eine Reihe bestimmter Vorschläge unterbreitete. Wir haben die treffenden Verhandlungen und Beschlüsse in *die 50 jährige Blätter* mitgetheilt. Die wichtigsten Vorschläge gelten dahin: Jeden für die Bauteile kontrollierten Bezirkseingenieuren in der Stadt, einen Arbeitersontrolleur, in den Landbezirken jedoch Ingenieur zwei Arbeitersontrolleure, die Bauteile bezüglichen und die Wahl der zuständigen Gewerkschaften zu überlassen.

Nunmehr wird aus München amlich berichtet, daß die Regierung sich entschlossen hat, die Arbeitervertreter einzulassen bzw. die polizeiliche Baukontrolle durch Zulassung von Bauaufsehern aus der Arbeiterschaft zu reformieren. Sie sollen überall da zugezogen werden, wo ein *Werkfeind* dazu besteht. Offenbarlich wird die Regierung unschwer zu überzeugen sein, daß dieses Werkfeind überall, oder hauptsächlich in den großen Städten tatsächlich vorhanden ist.

Doch möge auch die Anziehung der Arbeiter vorerst im höchsten Maße statthaften; es kann nicht ausbleiben, daß sie bald allgemein wird. Jedenfalls ist großer Werth darauf zu legen, daß zunächst einmal die Forderung der Bauarbeiter, an der Baukontrolle beteiligt zu werden, grundsätzliche Anerkennung durch die Regierung des zweitgrößten deutschen Bundesstaates gefunden hat.

Auch in Württemberg regt sich ein in derselben Richtung gehender guter Geist. In Stuttgart haben kurzlich die Gewerbeaufsichtsbeamten an einer Konferenz der Vertragsarbeiterleute der organisierten Arbeiterschaft teilgenommen. Die Konferenz beschäftigte sich u. a. mit der Verbesserung und Erweiterung der Gewerbeaufsicht. Es wurde eine Resolution angenommen, welche die jetzige Gewerbeaufsicht, nach Umfang und Gründlichkeit als unzureichend bezeichnet, eine Besserung sei zu erwarten, wenn der gesetzliche Arbeiterschluß und die Gewerbeaufsicht in der von den Arbeitern schon längst geforderten Weise ausgebaut und das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht beschränkt, sondern erweitert werde.

Zu der Diskussion wurde die Forderung der Arbeiter, der Gewerbeaufsicht im vollen Umfang beihilflich zu werden, von allen Seiten als berechtigt anerkannt. Und *Württemberg* sprach im Namen der Gewerbeinpfortoren und ihrer Assistenten seinen Dank aus für die den Aufsichtsbeamten seitens der organisierten Arbeiter gewährte Unterstützung.

Zu dem jüngsten Jahressbericht des Gewerbeinpforters für den ersten württembergischen Kreis heißt es u. a.:

"Durch die vermittelnde Tätigkeit der Vertrauenspersonen wird dem Gewerbeinpforter manchmal das nützlichste Material an die Hand gegeben, dessen Kenntnis ihn bei Missionen in den Stand setzt, verborgen gehaltene Missstände an den Tag zu bringen; auch ist nicht zu verfehlern, daß durch die Vertrauenspersonen den Beamten die Annäherung an die Arbeiter erleichtert wird. Des Weiteren dürfte die Thatache, daß die Gewerbeinpfortungsbeamten mit den Vertrauenspersonen regelmäßig verkehren, vielfach prophylaktisch

(Nebertretungen der Arbeiterschutzgesetze verhindern) zu wirken gesagt sein.“

Die westfälischen Gewerbeinspektoren stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß die Ausübung der organisierten Arbeit in der Gewerbeaufsicht eine unabdingbare Notwendigkeit ist. In Preußen hingegen ist durch Ministerialerlaß den Gewerbeaufsichtsbeamten geboten verboten worden, mit den Vertrauenskörpern oder Personen der Arbeiter in amtlichen Verkehr zu treten! Aber aus hier wird die Verhinderung der Arbeit an der Gewerbeaufsicht schließlich doch nur eine Frage der Zeit sein.

Auch die zweite Kammer des sächsischen Landtages hat sich Anfang Dezember gelegentlich der Beratung des Entwurfs eines allgemeinen Bauarbeitergesetzes mit dieser Frage beschäftigt. Der Entwurf will die Bauförderung, die Arbeiterabstimmungen den Betrieben und den Verfahrensentscheidungen überlassen. Sodoch soll der Bauausschuß endende der Bauförderung einen „Baumaßnahmen“ aus der Menge der Arbeitsschäden – Bauförderung erneut. Dass eine solche „Ausmaßnahme“ völlig belanglos ist, müsste selbst ein Abgeordneter, der Maurermeister Herr Ende von Leipzig, zugeben. Dieser Herr bewirkt mit unbestimmten Worten freilich dabei, eine schärfere Bauaufsicht sei unabdingbar geboten, denn die Unternehmer seien in der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitern sehr vielfach sehr lässig. Der Minister v. Meißner aber bemüht die Gelegenheit, gegen die sozialdemokratische Partei zu weichen, auch das ist ein „unverhohlenes Verbrechen“ dieser Partei, die sie entweder um das Zustandekommen des Bauarbeitergesetzes sich müht!

Aber Gebührt nur! Ein absehbare Zeit werden die diesbezüglichen Forderungen der Arbeiter in vollem Umfang ihre Erfüllung finden. Es entstehen die Voraussetzungen für die Arbeit zu treten, so schneller wird der Widerstand überwunden werden!

Submissionsanwesen, Arbeiter- und Unternehmertreffen.

Die Berliner Stadtoberordnetenversammlung sieht klarlich einen Ausdruck einer neuen Beratung einer Vorlage für eine allgemeine Regelung des Submissionsverfahrens. In diesem Ausschuß hatten die sozialdemokratischen Vertreter eine Reihe von Anträgen eingereicht, die auf Abstellung der Schmidskonkurrenz und auf den Schutz der Arbeiter abzielten. So sollten die Unternehmer verpflichtet werden, ihre Arbeit zu den in der Branche üblichen, beziehungsweise zwischen Unternehmern und Arbeitern im Einigungskomitee vereinbarten Arbeitsbedingungen zu beobachten. Sodann sollte der Magistrat erlaubt werden, sämtliche Verwaltungsweise anzuwenden, die Submissionsen unternehmer zu verhindern; die tatsächlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche den Arbeitersorganisationen anstrengt werden, für sich als bindend zu erachten, sowie die deutschen Arbeiter vorzugsweise zu berücksichtigen. Es wurde zur Begründung der Anträge geltend gemacht, daß die Stadt die Pflicht habe, zur Sicherung der Schmidskonkurrenz beizutreten; es unterliege keinem Zweifel, daß Unternehmer mit billigeren Arbeitslösungen und längeren Arbeitszeiten niedrigere Angebote abgeben könnten, als Unternehmer, deren Arbeiter auf den üblichen Arbeitsbedingungen beschäftigt würden.

Der Ausschuss hat nunmehr seinen Bericht erstattet und der Vorwärts hat einige Äußerungen darum gebracht. Die sozialdemokratischen Anträge sind abgelehnt worden. Interessant ist die Begründung dieser Ablehnung. Es heißt da u. a.:

Der Ausschuss habe die Anträge für unannehmbar gehalten. Die Mehrheit des Ausschusses setzte sich auf den Standpunkt, daß die Stadtgemeinde es grundsätzlich vermisse, sich in die Verhältnisse der Unternehmer und ihrer Arbeiter einzumischen oder durch direkte Belehrungen in das freie Berufsbildung eingreifen. Es würde daraus hingehen, daß die Unternehmer vor einer Zeit beansprucht hätten, die Streitklausel in den Submissionsbedingungen zu streichen und den Streit als höhere Gewalt anzusehen. Damals habe der Magistrat die Forderung der Unternehmer aus den örtigen Gesellschaften rüttig abgelehnt. Der Ausschuss habe diesen Standpunkt für den allein richtigen gehalten. Warum müsse Seinermaßen die Freiheit lassen, wie er seine Maare verkaufen und mit welchem Gebot er sich an der Submission beteiligen wolle.

Möglich wird dann weiter gesagt: „Der Unternehmer sei mit seinem Vermögen verantwortlich, das auszuführen, was er kontraktlich versprochen habe und mögliche Kontrollstrafen zahlen, wenn er die Bestimmungen verletzt. Die Arbeiterschaft sehe eine derartige Verpflichtung nicht, sie sieht der Behörde und dem Unternehmer vor einer Zeit gegenüber. Unter diesen Umständen erscheine es nicht zulässig, für sie eine einseitige Begünstigung zu statuieren. Zu liebriegen bedürfe sie auch keines besonderen Schutzes, da sie sich selbst zu helfen und zu schützen wisse.“

Betreffend bemerkt der Vorwärts dazu, diese Weisheit des Submissionsausschusses könne vielleicht sogar dem Grafen Voßabowski ein beispielhaftes Kopftuch entlocken. Der Hünger ist also keine ausreichende „Kontrollstrafe“ für den Arbeiter, und auch das ist nicht zur Kenntnis des Ausschusses gelangt, daß der Arbeiter nicht allein „der Behörde und dem Unternehmer völlig frei gegenüber steht“, sondern eben „völlig frei“ dem Elend und der Not ausgeetzt ist, sobald er seine Arbeit niederlegt. Sollte da nicht doch die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes anzuerkennen sein?

Der Ausschuss erhebt auch den Einwand, daß es „eine schreckende Ungerechtigkeit den Unternehmern gegenüber sei, wenn sie verpflichtet seien, jeden Löhn zu entrichten, deren Höhe ihnen bei dem Abschluß des Submissionsvertrages noch nicht bekannt sei.“ Das trifft natürlich auf „Gewerkschaftslösungen“ in den großen Märkten der Fälle nicht zu, da ja auch die Gewerkschaften ihre Lohnforderungen nach beständig oft erhöhen, und die Forderung der Tarifgemeinschaften kann genau so nicht bekämpft werden, da in den Tarifvereinbarungen stets auch eine längere Ablösungsfrist vorgesehen ist.

Die Arbeiter bedürfen des Schutzes nicht. „Der Unternehmer muß nach Ansicht des Ausschusses besondere Liebhaber-Hilfslage zu treten.“ Es wird in dem Bericht geflagt, daß die zur Zeit geltenden Submissionsbedingungen Bestimmungen enthalten, welche eine besondere

Schädigung der Unternehmer involvierten (dargestellten) und der Würde der Stadtgemeinde nicht entsprechen. Als Beispiel dafür wurde angeführt, daß in einem alten Submissionsbedingungen ein Stoß (Abzug) von 2 pfl. für Baarzahlung bedungen sei und in einem anderen Falle der Unternehmer sogar verpflichtet werde, die entstandenen Inkonsistenzen der Stadtgemeinde zu erstatten. Ein derartiges Vorgehen könne unmöglich gebilligt werden.

Wozu die stützende Erteilung zu Gunsten der Unternehmer? Sie liegen ja, wie der Ausschuss vorher sagt, vor ihrer Bewerbung „der Behörde völlig frei gegenüber“ – sie müssen nicht zurückkommen können, von einem Gebot absiehen: „Eins befreidet den Schutz“ gegen solche Bedingungen bedienen sie keineswegs. Dies um so weniger, als anstrengend es auch die Verwaltungsbürokraten den Unternehmern diejenigen Mitteln entgegenbringen, welche denselben in der heutigen Gesellschaft „von Rechts wegen“ gehört. Meistens kommt der Magistratsvertreter hervorbei, daß die Festsitzung von Konventionalfesten gegen die Unternehmer in der südlichen Verwaltung an den Seitenbrettern gehöre.

Nicht minder eindringlich mag es wirken, daß der Ausschuß auch die Frage seine Ausführlichkeit entponde, wobei den Arbeitern das oft falschste Unterleibkutscher der Unternehmer im Submissionsverfahren wirksam begegnen werden könnte. Also: der Arbeiter „darf keinen besonderen Schutz“ gegen die „oft sozialen“ Unternehmungen des von ihm geforderten Preises für seine Arbeit, den Unternehmer aber soll eines solchen Schutzes ebenfalls frei werden. Wir sind gewiß die Leute, die eine Schmidskonkurrenz billigen, denen gerade auf die Arbeitsschönheiten ja immer zuerst die Unternehmer, welche bei Submissions zu niedrige Gebote abgeben. Aber dagegen darf sich eine Verwaltung, die gleich vorgeht, will, eben nur durch Aufnahme der „anständigen Lohnlaut“ folgen, wo es keine Anträge bezwecken. Der Standpunkt, den die Kommission in dieser Frage einnahm, er bedeutet die einseitige Vertretung des klassenständpunktes der Bourgeoisie.

Die Behörde Dox mund hält am 20. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Der Bericht der Delegierten vom Bauarbeiterabschlagsrecht wurde auf nächste Versammlung verlegt. Sodann wurden für die Witterung des vorstehenden Stellvertreters H. G. S., welcher selber stark in unserer Bewegung thätig war, M. 20 bewilligt. Im Punkte, betreffend das Wehrmachtsgefecht für die reisenden Kollegen, wurde der Beschluss vom vorigen Jahre hochgehalten, nämlich denselben am ersten Weihnachtstag M. 1 und am Neujahrsitag M. 1 auszuzahlen. Der Beschluss soll sich auch auf die Kollegen beziehen, welche zwar unterstützungsberechtigt sind, jedoch keine Legitimationskarte besitzen. Sodann mußte die Bauaufsichtskommission wieder ergänzt werden, da ein Mitglied derselben abgereist ist; hierzu wurde Kollege Steffen gewählt. Zum Schluß wurde noch den freudigen Kollegen mitgeteilt, daß sie in Rücksicht auf den großen Andrang zugereister Kollegen sich damit begnügen müßten, eine Rast auf der Herberge logist zu haben. Die Kollegen werden ermutigt, in den nächsten Versammlungen recht zahlreich zu erscheinen.

Die Behörde Groß-Wedelungen hält am 27. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Zur Bericht der Delegierten K. & D. Bericht von der Konferenz in Nordhausen. Die Versammlung erhob einstimmlich Protest gegen eine Haftung der Kollegen in Nordhausen, wonach die ländlichen Bürgestellen, die laufenden Beiträge schlecht einbringen. Es wurde festgestellt, daß ein einziger Mitglied mit seinen Belägen im Rückland ist. Sodann ist das Verhältnis auch bezüglich der Organisation. Während in Nordhausen nur 60 pfl. organisiert sind, gehören der Behörde Groß-Wedelungen alle aus Orte wohnenden Männer an bis auf zwei, und diese übernehmen selbstständig Arbeit. Bei der Neuwohl der östlichen Verwaltung wurden die bisherigen Mitglieder mit Ausnahme des Schriftführers sämmtlich wieder gewählt. Schriftführer wurde Kollege S. Lang. Die Abrechnung wurde als richtig anerkannt und dem Kassier Dechare ertheilt. Zum Schluß wurde an der nächsten Konferenz in Nordhausen Kollege K. & D. ernannt. Ein Antrag des Kollegen Sauerland, einen gesamtstädtischen Abend zu veranstalten, wurde bis zur nächsten Versammlung verlegt.

Am 1. Weihnachtsfeiertag trug in Tschinitz eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Kollege Steinböhler erläuterte die kürzere Ausführung der Arbeitsschönheitskasse und ermahnte die Mitglieder, treu und gewissenhaft die Eintragungen in das Buchlein zu machen. Zur Kontrolle dieser Eintragungen wurden folgende Mitglieder gewählt: für Tschinitz I. Abt. Möhring, Herm. Scheel, Abt. Repenitz II. und Herm. Nagel; für Saalpöde: Herm. Henzel und Herm. Bauer; für Sehnsdorf: Herm. Maier; Aschersleben: Ag. Werner; für Dargis: H. Lemke, für Belling: Ag. Krüger. Am zweiten Punkte fand das Abendschaffen des Vorstandes – bestreitig die Tafel bei der Lohnbewegung im Jahre 1900 – zur Vergebung. Aufmunternd hieran wurde der eingehandlungte Lohnlaut für Tschinitz und Umgegend verlesen. Die Versammlung hielt die einzelnen Punkte gut; die Verhandlungen wurden anfangs Januar stattfinden, wozu der Kommission die Wollmisch ertheilt wurde, selbstständige Änderungen vorzunehmen zu können. Die Kollegen Seelhoff und K. Steinböhler (wollt zu verwechseln mit Paul Steinböhler, Abt. d. Grds.) waren zu der Versammlung geladen, um sich wegen der in der Sperre in Batingen-Bathen vorzunehmenden Handlungen und Neuerungen zu verantworten. Den Kollegen Seelhoff wurde nachgewiesen, daß er die Organisation geschmäht habe, was er auch in der Versammlung nicht leugnete, sondern sogar noch wiederholte. Als er jedoch seine Worte zurückzunehmen, erfolgte einstimmig sein Ausschluß aus dem Verbande. Desgleichen hatte sich der Kollege B. H. Engel zu verantworten, weil er bei dem Putztreck in Berlin Stoffreicherlebte begangen haben sollte. Die Versammlung constatierte, daß Engel auf die Aussage seines Bruders, daß das Geschäft von Böhnen bevolligt hätte, die Arbeit aufgenommen. jedoch nur einen Tag gearbeitet hat, und auf das Antragen des Kollegen Seelhoff, die Arbeit am Spittelmarkt gleich wieder nieberlegte und sich der Bewegung anschloß. Die Versammlung nahm von einem Ausschluß aus der Organisation Abstand, weil sie einen Streitbruch im Sinne des Statuts als vorliegend nicht finden konnte. Kollege Engel gestand auch sein Vergehen ein und versprach, in Zukunft erst bei derartigen Fällen sich an die Kommission wenden zu wollen. Für sein bismaliges Verhalten wurde ihm jedoch eine Blöße ertheilt. Weiter wurde beschlossen, das dette Sitzungstest am 4. Februar stattfinden zu lassen. Das hierzu gewöhlte Vergnügungscomité wurde mit den nötigen Vorarbeiten beauftragt. Der Kollege Herm. Nagel wurde als Erbauer des Schriftführers gewählt. Der Agitationskommittee zu Stettin wurden M. 20 aus der Lohnlaut überwiesen.

Am 17. Dezember fand in Nordhausen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wozu auch die umliegenden Bahnhöfe Eisleben, Bleicherode, Groß-Wedelungen und der Vororten der Agitationskommittee in Erfurt, Kollege Berger, eingeladen und erschienen waren; nicht vertreten waren die Bahnhöfe Uetersen und Sangerhausen. Die Tagesordnung

Zentral-Verband
der Maurer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
Sitz Hamburg.

Bekanntmachung.

Achtung!

Die Mitglieder des Maurerverbandes werden erachtet, die Notizen betreffs Arbeitslosigkeit regelmäßig zu machen. Die eingesetzten Kontrollkommissionen dürfen die Kontrolle nicht vergessen.

Abrechnungs-Formulare.

Am Freitag, den 22. Dezember, gelangten die Abrechnungsformulare zur Verwendung.

Die Bahnhofstellenkasse, an welche die Sendung abgesetzt ist, sind angezeigt, sofort eine Sitzung der örtlichen Verwaltung einzuberufen und derselben die ganzen Sachen vorzulegen.

Sobald die Sitzung nicht einberufen wurde, erachten wir den Bevollmächtigten, das Weitere zu veranlassen.

Die Abrechnung

für das vierte Quartal ist sofort einzusenden, spätestens aber bis zum 15. Januar 1900.

Ebenfalls sind bis dahin einzusenden alle der Hauptkasse gehörenden Gelder und über mit den Abrechnungs-Formularen überstandene staatliche Prägegebogen.

Die Revisoren

erinnern wie an ihre Aufgabe und machen auch die Verwaltung darauf aufmerksam, daß sie für die Kasse mit verantwortlich ist.

Reiseunterstützung.

Wir machen hier wiederholt darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bahnhofstellen Reiseunterstützung zahlen dürfen, die im Bahnhof- und Abreisenverzeichnis weder mit einem * noch mit einem * bezeichnet sind, und dann aber auch nur an Mitglieder, die sich im Besitz einer vom Vorstand ausgestellten, mit der Jahreszahl 1899/1900 versehenen Legitimationskarte befinden.

Mitglieder, die sich ohne Legitimationskarte Unterstützung auszahlen lassen, werden wir ausschließen, und die Bahnhofstellen

haben in dem Falle die ausgezahlten Gelder aus der Zollkasse zu bedenken.

Vom Vorstande bestätigt
und alle bisher neu gewählten Verwaltungsbeamten.

Ausgeschlossen.

wurden auf Grund § 15 a reih. b des Statuts von den Bahnhofstellen: Jahnitz; Carl Steinlohr (Buch-Nr. 99 741); Auerbach; Bernhard Kötting (Buch-Nr. 87 218); Weissenfels; Wils; Dietrich (Buch-Nr. 19 792); Hensenstamn; Michael Maier (Buch-Nr. 65 741), Ludwig Siegler (Buch-Nr. 65 739); Karl Sattler (Buch-Nr. 65 749); Karl Schmitz (Buch-Nr. 65 750); Heinrich Rill (Buch-Nr. 65 754); Franz Schrot (Buch-Nr. 2); Johann Gulban (Buch-Nr. 65 803); Johann Clemens (Buch-Nr. 65 604); Peter Spohn (Buch-Nr. 65 622); Peter Staak (Buch-Nr. 085 621); Morris Hebert (Buch-Nr. 085 611); Peter Kämmerer (Buch-Nr. 65 608); Konrad Daniel (Buch-Nr. 085 612); Wilhelm Litsian (Buch-Nr. 085 617); Peter Döller (Buch-Nr. 095 619); Jakob Döller (Buch-Nr. 65 743); Franz Siegler (Buch-Nr. 085 624); Friedrich Nebell (Buch-Nr. 2); Kaspar Sattler (Buch-Nr. 2).

Durch Beschluss des Vorstandes sind die Mitglieder der Bahnhofstellen Radebeul e. d. Hepp (Buch-Nr. 9810), Weißmann (Buch-Nr. 4843); Schneider (Buch-Nr. 66 277) wegen Zuüberhandnahmen gegen Belegschaft der Bahnhofstelle Meißen auf ein halbes Jahr ausgeschlossen.

Ferner sind ausgeschlossen: die Mitglieder Herrn Mähly (Buch-Nr. 21 637) und Herrn Strelciner (Buch-Nr. 077 228), weil dieselben berufen, ohne im Besitz einer vom Vorstand ausgestellten Reiselegitimationskarte zu sein, in mehreren Bahnhofstellen Reiseunterstützung zu erheben.

Als verloren gemeldet.

sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Wilhelm Wissert (Buch-Nr. 067 741); Nicol Jacob (Buch-Nr. 48174); dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Achtung!

Albert Kasburg, geboren den 15. Juni zu Meiersberg, Buch-Nr. 055 512, hat unter dem Vorzeichen, sein Mitgliedsbuch verloren zu haben, vor mir ein Erzbuch zu 25 & eine Legitimationskarte zur Ergebung der Reiseunterstützung ausgestellt erhalten.

Nachträglich stellt sich heraus, daß Kasburg mir die Unwahrheit gelogen hat. Wir erklären deshalb das Mitgliedsbuch Nr. 055 512 und die Reiselegitimation mit derselben Nummer für ungültig. Buch und Karte sind Kasburg abzunehmen und hier einzusenden.

Der Vorstand.
F. A. Th. Bömelburg, Vorsitzender.

In der Zeit vom 24. bis 30. Dezember v. J. sind folgende Beiträge bei mir eingegangen:

Hauptkasse.

Wieder örtlichen Verwaltung in Breslau M. 876,85, Hermsleben 221,28, Hermsleben 138,92, Schweinfurt 49,60, Wallendorf 20, Baden 20, Befleßdorf 168,40, Sehns i. Anhalt 52,64, Gr. Weichungen 35,36, Nienstedten 111,48, Eichhof i. P. 58,82, Spandau 77, Tautenburg (S. A.) 74,40, Hirschfelde 50,80, Gubl. i. Thür. 56,20, Bielefeld 30,88, Stolp i. P. 11,60, Friedland 52,90, Briesen 47,75, Neuhau 60,50, Mühlenheim a. d. Aa. 52,90, Briesen 47,75, Neuhau 58,80, Eisleben 23,60, Summa M. 1971,65.

Streifkasse.

Breslau M. 185,47, Hermsleben 64,48, Schweinfurt 8,88, Befleßdorf 27,88, Jahnitz i. Anhalt 6,58; Gr. Weichungen 3,28, Spandau 48, Eichhof i. P. 28,96, Tautenburg (S. A.) 84,32, Gießen 30,30, Bielefeld 4,08, Stolp i. P. 3,68, Stettin (Bücher) 400, Breslau 70,20, Mühlheim a. d. Aa. 12,66, Briesen 28,35, Summa M. 1187,02.

Für gelieferte Flugblätter.

Münchberg M. 5,50, Wiesbaden 9. Summa M. 14,50.

Hamburg, den 30. Dezember 1899.

F. A. Th. Bömelburg, Vorsitzender.

Hamburg-St. Georg, Neue Bremerstr. 16, 1. Et.

Zentral-Krankenkasse
der Maurer, Glaser (Weißbinder) und Stukkateure
Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (E. H. Nr. 7).

In der Zeit vom 17. bis 29. Dezember sind folgende Beiträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Charlottenburg M. 400, Leipzig 200, Panow 200, Görlitz 200, Marienberg 200, Nachort 200, Adlershof 180, Monaves 100, Lehnin 60, Kremsen 43, Wiesbaden 20, Summa M. 1903.

Büchsen erhielten: Berlin M. 1500, Geislingen 300, Rositz 300, Menz 300, Weißensee 260, München 200, Stuttgart 200, Annaburg 200, Neuland 200, Dresden 200, Dresdner Striesen 200, Bensendorf 200, Windisch 170, Handelskasse 150, Köln a. Rh. 250, Landshut 150, Eggersdorf 100, Heidelberg 100, Königsberg i. Pr. 100, Leipzig-Gohlis 100, Eisen (Ruhr) 100, Wismar 100, Danzig 87,60, Mühlhausen 80, Hamm 80, Lüttich a. Aa. 100, Jüniendau 50, Düsseldorf 50, Torgelow 50, Schwerin 50, Neustadt 50, Nassenheide 50, Schleife 50, Frankenthal 50, Eggenstedt 20, Badrina 20, Summa M. 6107,60.

Altona, den 29. Dezember 1899.

Karl Reiß, Hauptkassier, Friedrichsbaderstr. 28.

Anzeigen
(Anzeige-Ansuche bis Dienstag Mitternacht 8 Uhr.)

Sterbetafel.

Unter dieser Rubrik veröffentlichst wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, soweit wir innerhalb einer Woche nach dem Sterbefall Mitteilung erhalten. Die Karte kostet 15,-.

Auerbach. Am 23. Dezember verstarb unter treuer Verbandskollege Felix Schmidt aus Breslau im Alter von 47 Jahren an Lungenerkrankung. Buchenbach b. Erlangen. Am 23. Dezember verstarb nach halbjährigem Leiden unter Verbandskollege Paul Stein in der Alter von 21 Jahren an Schwindfieber.

Landshut a. d. W. Am 26. Dezember d. S. verstarb nach schwerem Leiden unter Verbandskollege Karl Marks im 40. Lebensjahr.

Weissenfels. Am 16. Dezember starb unter Verbandskollege Johannes Hahn an Herzkrankheit im Alter von 44 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Achtung, reisende Kollegen!

Die Reiseunterstützung wird in Werder a. S., beim Kassier W. Haseloff, Fischerstr. 72, ausgeschüttet. [M. 1,80]. Die örtliche Verwaltung.

Zahlstelle Barmen.

Den reisenden Kollegen zur Nachricht, daß die Herberge sich bei Peter Thiel, Parlamentstr. 5, befindet, Reiseunterstützung wird basellist von 6.-8 Uhr ausgezahlt. [1,80]

Achtung, reisende Mitglieder!

Die Herberge in Remscheid befindet sich in der Herrenstraße 11. [M. 1,20]

Zahlstelle Lehnin.

Unter Berthele- und Berndstorff befindet sich vom 1. Januar 1900 ab bei Herrn Mahlow, Berndstorffstraße 11. Ich erachte die Kollegen, nur hier zu verbleiben. [M. 2,10] Der Bevollmächtigte.

Zahlstelle Osnabrück.

Vom 1. Januar an ist jedes Mitglied verpflichtet, sich sein Exemplar des „Grundstein“ von Herrn Rottemeyer, Johannesstr. 45, abzuholen. [1,20] Die örtliche Verwaltung.

Zahlstelle Allenstein.

Die geehrten Mitglieder des Zentralverbandes der Maurer werden höflich gebeten, am Sonnabend, den 6. Januar 1900, 5 Uhr Nachmittags, im großen Saal des Hotels „Kopernikus“ zu erscheinen, um den

Gesellen-Ausschuß

für die bielle Innung „Allensteiner Baubereich“ zu wählen. [M. 3,00]

Warning!

Sämtliche örtliche Verwaltungen werden gebeten, auf den Befehl Dabbert, Buch-Nr. 065 542, zu achten, da er hier und in viel seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will und mit keinem Verbundbuche Schwindelbetrieb betrieben hat.

Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Rendsburg. [M. 8]

Mussforderung.

Der Maurer M. Knüppel (Buch-Nr. 9522) wird erachtet, seine Brieftafel von hier zu verlassen.

Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Segeberg. [M. 1,80]

Die dem Maurer Gottlob Kretschmer aus Brieg zugefügte Bekleidung nehm ich hiermit zurück und leiste Abhöfe. [M. 1,50]

Gottlieb Tietsche, Groß-Neudorf (Kreis Brieg). [M. 1,50]

Die Zahlstelle Griesheim b. Darmstadt.

Montag, den 14. Januar:

Erstes Stiftungsfest

im Saale des

Herrn Johannes Zöller, („Goldene Rose“).

Alle Kollegen sind hiermit freundlich eingeladen. [2,70] Die örtliche Verwaltung.

Kollegen Deutschland! Töchter, prima, 28 jähre, M. 6. Echte Hamburger Leberhosen I. M. 6,60, II. (24 1/2 jähre) M. 4,80, III. M. 20 portofrei. Streng reell. Nicht Gefälschtes nehme reouf. Kollegen Hohfeld, Dresden-N. Mittwochstr. 4.

Quittungsmarken,

Lokalsmarken, Streifkassensmarken, Quittung-, Kontrollkarten, Sammellisten sowie alle Druckarbeiten liefern sauber und preiswert.

Conrad Müller,

Scheibuth-Letzig.

Illustrirte Preislisten gratis.



Sum: Jahreswechsel wünschen
W. wir allen unseren geerbten
Kunden, Freunden u. Bekannten
einen fröhlichen

Prost Neujahr!

J. Blume & Co.,

Hamburg, Neuer Steinweg 1, Rathausstr. 2.

Fachschriften u. Lehrbücher

für Handwerker u. Gewerbetreibende.

Katalog gratis auf Anfrage.

JOH. SASSENBACH, Bücher-Versand, BERLIN.

Illustrirte Preislisten gratis und frankt.

Quittungsmarken-

und Kautschukstempel

liefern seit 20 Jahren

f. Kaufende Kassen u. Vereine.

Jean Holze,

Hamburg, Gr. Dreieckstr. 46.

Verlag sozialistischer Bilder.

Faktionsbild der soziald. Partei 1898.

Illustrirte Preislisten gratis und frankt.

Unter dieser Rubrik werden alle Verhandlungen der

dem Erste Weltkrieg folgenden Woche bekannt gemacht.

Die Preise sind je nach der Anzahl von 3 Seiten nicht

überschreiten darf, beträgt 20,-. Die Anzeigen müssen

je jede Verhandlung beladen eingesandt werden.

Verhandlungen, die länger als 24 Stunden dauern, werden erachtet.

Wiederholungen werden erachtet, zahlreich

zu erscheinen.

Montag, 7. Januar:

Abends 8 Uhr im Hotel „Zum Goldenen Apfel“.

Übereitung vom 4. Quartal. Alle Kollegen

müssen erscheinen.

Dienstag, 8. Januar:

Ruhla 6% Uhr im C. Müller'schen Hotel.

Wiederholungen, Abhebungen, kein

mitglied darf in dieser Versammlung sitzen.

Freitag, 11. Januar:

Gotha 2 Uhr im „Auer“. Büttelstädt und zahl

reiche Geschlechter notwendig.

Königs-Wusterhausen, T. O.: Wahl der örtlichen

Verwaltung, erachtet, politisch - sozialistisch.

Lehnin, Nachmittag 2 Uhr im Matrosen, Wölfergerstr. 11.

Stettin, Viermeilenstr. 1898, Büttelstädt Geschlechter notwendig.

Stettin, Viermeilenstr. 1898, Büttelstädt Geschlechter notwendig.

Werdau a. d. H. Wiederholungen, Geschlechter notwendig.

Wiederholungen, Geschlechter notwendig.